

Deutscher AnwaltSpiegel

Ausgabe 15 // 18. November 2009

www.deutscher-anwaltspiegel.de

Das Online-Magazin für Recht, Wirtschaft und Steuern

E ditorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

Streit zu vermeiden ist in aller Regel sinnvoller, als langwierige und kostspielige Prozesse zu führen. Das gilt auch im Bereich der privaten Banken: Dort ist ein Gremium von Ombudslauten damit befasst, bei aufkommenden Konflikten frühzeitig schlichtend einzugreifen. Seit August 2009 engagiert sich mit Dr. Gerda Müller, der früheren Vizepräsidentin des BGH, erstmals eine Ombudsfrau in diesem praktisch wichtigen Bereich. Sie schildert in der Rubrik „Zum Sachverhalt“ die Grundlagen ihrer neuen Aufgabe.

Dr. Lars Röh und Dr. Brigitta Varadinnek berichten über das Thema Einlagensicherung. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen in der Finanzkrise und der noch immer im Fluss befindlichen Rechtsprechung prognostizieren unsere Autoren der Einlagensicherung eine steigende Bedeutung im Rahmen der Anlageberatung.

Ein aktuelles EuGH-Urteil mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die

Praxis des Fernabsatzrechts analysieren Dr. Martin Rothermel und Dr. Philipp Großkopf: Besteht eine grundsätzliche Pflicht des Verbrauchers zur Zahlung von Wertersatz für die Nutzung einer bestimmten Ware bis zum Zeitpunkt des Widerrufs? Die Luxemburger Richter verneinen das, unsere Autoren indes hoffen auf eine baldige Klarstellung durch die nationalen Obergerichte.

Darüber hinaus hat die Redaktion drei arbeitsrechtliche Themen für Sie vorbereitet. Dr. Christian Bloth und Ulf Christoph Lohrum, LL.M., schildern unter Berücksichtigung der einschlägigen BAG-Rechtsprechung Auswege aus einer für Firmen ungünstigen Tarifvertragsbindung. Blitzwechsel, Statuswechsel, Blitzaustritt – so lauten die Stichworte, bei denen die Tücken im Detail stecken. Aber lesen Sie selbst. Ebenfalls lesenswert ist der Beitrag von Michael Bogati, der einen kurzen Leitfaden für Arbeitgeber im Hinblick auf die bevorstehenden Betriebsratswahlen 2010 zusammengestellt hat. Sehr anschaulich dokumen-

tiert unser Autor die vor, während und nach der Wahl an Unternehmen gestellten Anforderungen. Katja Fleschütz und Dr. Julia Kühn zeigen, was Unternehmen beim Thema Schweinegrippe beachten sollten.

Und schließlich: Mario Leißner und Dr. Sven Wortberg zeigen Ihnen, dass es nicht immer Immobiliendeals sein müssen, die Mehrwert schaffen. Vielmehr kann sich auch das sogenannte „Legal Assetmanagement“, also die dauerhafte und kreative Rechtsberatung in der Phase des Haltens einer Immobilie, werterhaltend und -steigernd auswirken.

Sie sehen: Spannende Themen, die Sie indes nicht von der Lektüre unserer aktuellen Servicerubriken abhalten sollten. Wir wünschen Ihnen eine so kurzweilige wie nutzbringende Lektüre.

Mit besten Grüßen

Thomas Wegerich



Prof. Dr.
Thomas Wegerich
Herausgeber
Deutscher AnwaltSpiegel

_ Kapitalmarktrecht 3	_ Arbeitsrecht 12	_ Personalspiegel 22
„Bond“ und die Folgen – Einlagensicherung ist ein neues Thema für die Anlageberatung <i>Dr. Lars Röh und Dr. Brigitta Varadinek, Berlin 3</i>	Betriebsratswahl 2010 – Ein kurzer Leitfaden für Arbeitgeber <i>Michael Bogati, Düsseldorf 12</i>	_ Strategische Partner und Impressum 23
_ Europarecht/Fernabsatzrecht .. 7	Schweinegrippe – Wenn das Unternehmen krank wird <i>Katja Fleschütz und Dr. Julia Kühn, München 15</i>	_ Kontakte und Ansprechpartner 24
Offene Fragen – Neue EuGH-Rechtsprechung: Keine Wertersatzpflicht nach Widerruf? <i>Dr. Martin Rothermel und Dr. Philipp Großkopf, München... 7</i>	_ Immobilienrecht 17	
_ Arbeitsrecht 9	Lohnende Aktivität – Ein Mehrwert für Bestandshalter: Legal Assetmanagement <i>Mario Leißner und Dr. Sven Wortberg, Frankfurt am Main ... 17</i>	
Fußfesseln lösen – Drum prüfe, wer sich ewig bindet: Auswege aus der Tarifbindung <i>Dr. Christian Bloth und Ulf Christoph Lohrum, LL.M., Frankfurt am Main 9</i>	_ Zum Sachverhalt 20	
	Streit vermeiden – Das Schlichtungsverfahren der privaten Banken <i>Dr. Gerda Müller, Berlin 20</i>	

Services

Dealspiegel 3
AnwaltSpiegel international 13
Rechtsprechungsspiegel 15
Webspiegel 21
Veranstaltungsspiegel 22

„Bond“ und die Folgen

Einlagensicherung ist ein neues Thema für die Anlageberatung



Kein einheitliches Bild. Jede Kreditinstitutsgruppe unterhält ihr eigenes Sicherungssystem, mit dem die Anforderungen der EU-Einlagensicherungsrichtlinie umgesetzt werden.

Die Rechtsprechung zur anleger- und objektgerechten Beratung ist seit dem berühmten Bond-Urteil des BGH (BGHZ 123, 126 ff.) einer kontinuierlichen Fortentwicklung unterworfen. Überraschende Wendungen sind dabei eher die Ausnahme geblieben. Das Kick-back-Urteil des BGH vom 19.12.2006 mag man hierzu zählen. Weitere Beispiele sind rar. Dies hat sich in jüngster Vergangenheit unter dem Eindruck der Lehman-Insolvenz geändert. Heute werden Aufklärungspflichten für Banken und Sparkassen diskutiert, die noch vor etwas mehr als einem Jahr undenkbar erschienen. So hat das Landgericht Hamburg in einem vielbeachteten Urteil vom 23.06.2009 (310 O 4/09) entschieden, dass es zu den Aufklärungspflichten eines Kreditinstituts im Rahmen der objektgerechten Beratung gehöre, seine Kunden auch über die fehlende Einlagensicherung des empfohlenen Lehman-Zertifikats aufzuklären. Unterlasse die Bank diese

Aufklärung, führe dies zu einem Schadensersatzanspruch des Kunden – unabhängig davon, ob das empfohlene Produkt ansonsten zu seinem Anlegerprofil passte. Diskutiert wird in diesem Kontext auch ein aktuelles Urteil des BGH vom 14.07.2009, wonach eine Bank, die nur der gesetzlichen Mindesteinlagensicherung, nicht aber zusätzlich dem freiwilligen Einlagensicherungsfonds der privaten Banken angehört, einem sehr sicherheitsorientierten Kunden keine Einlage bei sich selbst empfehlen darf (BGH, XI ZR 152/08). Die genannten Urteile werfen Fragen auf, die sowohl Haftungsrisiken aus der Vergangenheit als auch Anforderungen an die aktuelle Beratungspraxis betreffen.

Einlagensicherung in Deutschland

Vorab sollte man sich vor Augen halten, dass es die „deutsche Einlagensicherung“ nicht gibt. Die in Deutschland existierenden Einlagensicherungssysteme sind vielmehr

ähnlich unterschiedlich ausgeprägt wie die drei Säulen der deutschen Kreditwirtschaft (private Geschäftsbanken – Sparkassen/Landesbanken – Volks- und Genossenschaftsbanken). So unterhält jede Kreditinstitutsgruppe ihr eigenes Sicherungssystem, mit dem die Anforderungen der EU-Einlagensicherungsrichtlinie (Richtlinie 94/19/EG) umgesetzt werden.

Die Mindestanforderungen an die Einlagensicherungssysteme deutscher Kreditinstitute sind im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) vom 16.07.1998 (BGBl. I S. 1842) geregelt. Das EAEG sieht vor, dass bei Feststellung des Entschädigungsfalles durch die BaFin die Einlagen von Bankkunden bis zu einer Höhe von 90%, maximal jedoch 20.000 Euro geschützt sind. Zu diesem Zweck wird Kreditinstituten vorgeschrieben, Mitglied einer Entschädigungseinrichtung zu sein, die im

Fortsetzung: nächste Seite



Dealspiegel

Etappensieg für Gazprom: Moncrief muss Prozesskostensicherheit leisten

Im Rechtsstreit mit der US-Gesellschaft Moncrief Oil International, Inc. hat Gazprom einen weiteren Etappensieg erzielt. Das Landgericht Berlin hat der von Moncrief eigens zur Prozessführung gegründeten Moncrief Oil International (Deutschland) GmbH durch Zwischenurteil aufgegeben, für die Prozesskosten von Gazprom eine Sicherheit in Höhe von 1.813.985,58 Euro zu leisten. Mayer Brown LLP vertritt Gazprom in dem Verfahren um angebliche Milliardenforderungen von Moncrief.

Das Landgericht Berlin hat damit erstmals einer deutschen Gesellschaft auferlegt, eine Prozesskostensicherheit zu leisten. Dazu werden normalerweise nur Gesellschaften verpflichtet, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union haben. Das Zwischenurteil ist nicht selbständig anfechtbar.

Bereits 2005 hatte Moncrief vor einem Bezirksgericht in Texas gegen Gazprom, Wintershall und die E.ON-Tochter Ruhrgas geklagt, weil diese sie nicht an der Ausbeutung des sibirischen Gasfeldes Jushno-Russkoje beteiligten. Das amerikanische Gericht wies die Klage mangels Zuständigkeit zurück.

Daraufhin forderte Moncrief vor dem Landgericht Frankenthal von BASF und Wintershall Schadensersatz in Höhe von rund 8,5 Milliarden US-Dollar. Moncrief warf den beiden deutschen Unternehmen vor, unter Ausschluss von Moncrief die gemeinsame Ausbeutung des Gasfeldes mit Gazprom vereinbart zu haben. Moncrief behauptete, selbst schon Jahre zuvor einen derartigen Vertrag mit einer Gazprom-Tochter geschlossen zu haben. Das texanische Unternehmen musste damals Prozesskostensicherheiten in Höhe von je 1,374 Millionen Euro an BASF und an Wintershall leisten. Das Landgericht Frankenthal wies die Milliardenklage gegen die deutschen Unternehmen 2007 mit der



↳ Fortsetzung

Entschädigungsfall die geschätzten Forderungen der Kunden erfüllt. Die einzelnen Kreditinstitutsgruppen haben – grob zusammengefasst – die sich aus dem EAEG ergebenden gesetzlichen Anforderungen wie folgt umgesetzt:

Die privaten Banken haben im Jahr 1998 die „Entschädigungseinrichtung Deutscher Banken GmbH“ errichtet. Hierbei handelt es sich um eine beliebige Sicherungseinrichtung nach § 7 EAEG. Da-

„Das eine deutsche
Einlagensicherungssystem
gibt es nicht.“

rüber hinaus führt der Bundesverband Deutscher Banken unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigungseinrichtung einen Einlagensicherungsfonds. Mitglieder des Fonds sind die deutschen privaten Banken, soweit sie das Einlagengeschäft betreiben, sowie Auslandsbanken einschließlich deren unselbständiger Niederlassungen und Forderungen anderer Kreditinstitute. Beide Sicherungseinrichtungen umfassen keine Inhaberschuldverschreibungen.

Bei dem Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe handelt es sich nicht um eine Entschädigungseinrichtung im Sinne von § 6 EAEG. Stattdessen nutzt die Sparkassen-Finanzgruppe eine Ausnahmeverordnung in § 12 EAEG, wonach Sparkassen und Landesbanken von der Pflicht zur Errichtung einer Entschädigungseinrichtung

befreit sind, sofern sie an eine Sicherungseinrichtung angeschlossen sind, welche die angeschlossenen Institute selbst vor der Insolvenz schützt (sogenannte institutssichernde Einrichtungen). Zu diesem Zweck sind insgesamt 13 Sicherungseinrichtungen errichtet worden, die sich satzungsmäßig zu einem sogenannten Haftungsverbund zusammengeschlossen haben.

Beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) besteht ein kombiniertes Sicherungssystem mit einem Garantiefonds und einem Garantieverbund, dem die sogenannten Primärgenossenschaften sowie die Zentralinstitute angeschlossen sind und das ebenfalls eine institutssichernde Einrichtung im Sinne von § 12 EAEG darstellt.

Geschützte Einlagen i.S.v. Art. 1 Einlagensicherungsrichtlinie sind Spar- und Sichteinlagen sowie Namensschuldverschreibungen, nicht hingegen Inhaberschuldverschreibungen. Zu Letzteren zählen auch Zertifikate oder sonstige strukturierte Anleihen. Zins- und Rückzahlungsansprüche von Kunden aus diesen Anlageformen sind grundsätzlich nicht geschützt. Etwas anderes gilt nur für solche Produkte, deren Emittenten den Instituten der Sparkassen-Finanzgruppe oder der genossenschaftlichen Institutsguppe angehören. Über die dort bestehende Institutssicherung werden Ansprüche aus Inhaberschuldverschreibungen dieser Institute reflexartig mit geschützt. Dies ist jedoch keine originäre Einlagensicherung im herkömmlichen Sinne, da der Kunde keinen Entschädigungsanspruch erhält, sondern er präventiv durch einen Insolvenzschutz der Institute gesichert wird.

Anleger- und objektgerechte Beratung

Was haben nun die Einlagensicherungssysteme mit der anleger- und objektgerechten Beratung im Sinne der BGH-Rechtsprechung zu tun? Wird zwischen dem Kreditinstitut und seinem Kunden (konkulent) ein Beratungsvertrag über eine Vermögensanlage geschlossen, schuldet das Kreditinstitut dem Kunden eine anleger- und objektgerechte Beratung. Anlegergerecht bedeutet, dass das Kreditinstitut nur ein solches Produkt empfehlen darf, das unter Berücksichtigung der Kenntnisse und der Erfahrungen des Kunden sowie dessen Risikobereitschaft und dessen Anlagezielen für diesen Kunden geeignet ist. Die objektgerechte Beratung erfordert von der Bank eine zutreffende Information über das Anlageobjekt, insbesondere über seine Funktionsweise und die mit ihm verbundenen Risiken. Dies ist seit dem Bond-Urteil des BGH aus dem Jahr 1993 ständige Rechtsprechung und auch aufsichtsrechtlich in § 31 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) fixiert.

Vor diesem Hintergrund lassen sich das Urteil des BGH vom 14.07.2009 sowie das Urteil des LG Hamburg vom 23.06.2009 wie folgt einordnen:

BGH-Rechtsprechung

In dem vom BGH entschiedenen Fall ging es um eine Namensschuldverschreibung und damit um eine „echte Einlage“, die eine – jedenfalls nach eigenem Vorbringen – besonders sicherheitsorientierte Kundin bei der in Dresden ansässigen BFI-Bank getätigt hatte. Die BFI-Bank verfügte über kein eigenes Rating, sie war als regionales Geld-

↳ Dealspiegel

Begründung ab, es gebe für die geltend gemachten Ansprüche keine Rechtsgrundlage.

Kurze Zeit nach Abweisung der Klage gründete Moncrief eine deutsche Gesellschaft, die Moncrief Oil International (Deutschland) GmbH, und trat ihre (angeblichen) Ansprüche gegen Gazprom an diese ab, um einen neuen Rechtsstreit diesmal gegen Gazprom direkt führen zu können, ohne Prozesskostensicherheit leisten zu müssen. Dem hat das Landgericht Berlin nun eine Absage erteilt. Es führte aus, Moncrief habe sich mit der Gründung einer deutschen GmbH eine formale Rechtsstellung verschafft, die sie von der Pflicht zur Leistung einer Prozesskostensicherheit befreien sollte. Damit habe sie die Bestimmungen der §§ 110 f. ZPO umgangen. Dies aber sei rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig. (*hab*)

Freshfields berät Liberty Global: Erwerb von Unitymedia

Der US-börsennotierte internationale Kabelnetzbetreiber Liberty Global, Inc. erwirbt für rund 3,5 Milliarden Euro den zweitgrößten deutschen Kabelnetzbetreiber Unitymedia GmbH mit Sitz in Köln. Liberty Global hat heute eine entsprechende Vereinbarung mit der alleinigen Anteilseignerin Unitymedia S.C.A. unterzeichnet. Freshfields Bruckhaus Deringer berät Liberty Global bei dem Erwerb rechtlich umfassend. Liberty Global wird 100% der Anteile an Unitymedia von der Muttergesellschaft Unity Media S.C.A. erwerben, die einer Gruppe von Anteilseignern unter Führung der Finanzinvestoren BC Partners und Apollo gehört. Die Transaktion, die noch von den zuständigen Wettbewerbsbehörden gebilligt werden muss, soll in der ersten Jahreshälfte 2010 abgeschlossen werden.

Unitymedia ist der größte Kabelnetzanbieter in Nordrhein-Westfalen und Hessen, einer der am dichtesten besiedelten Regionen in Deutschland.

Fortsetzung: nächste Seite



↳ Fortsetzung

institut ohne institutionelle Anleger nicht systemrelevant oder, anders ausgedrückt: Sie war nicht „too big to fail“. Das Risiko einer Insolvenz der BFI-Bank war damit nicht nur theoretischer Natur, sondern auch außerhalb internationaler Finanzkrisen ein durchaus realistisches Szenario. Mangels Zugehörigkeit der BFI-Bank zum Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken waren die Kundeneinlagen – und damit auch die Namensschuldverschreibung der Anlegerin im konkreten Fall – nur unzureichend gesichert. Nach Auffassung des BGH hat die BFI-Bank damit mit der Empfehlung, die Einlage gleichwohl bei ihr zu tätigen, ihre Pflicht zur anlegergerechten Beratung verletzt, sofern es sich bei der Anlegerin um eine besonders sicherheitsorientierte Kundin gehandelt habe. Um dies aufzuklären, hat der BGH den Fall an das OLG Dresden zurückverwiesen (BGH, XI ZR 152/08). Der BGH wirft der Bank insoweit also keine mangelhafte Aufklärung im Rahmen der objektgerechten Beratung vor. Er stellt vielmehr allein darauf ab, dass die empfohlene Einlage für die konservative Klägerin nicht geeignet war.

Aufklärungspflicht

Nicht beanstandet hat der BGH demgegenüber die Aufklärung der Kundin, die das Kreditinstitut nach der Vorschrift des § 23a Abs. 1 Satz 2 KWG vorzunehmen hat. Danach muss bei Sparbriefen und Spareinlagen das Kreditinstitut seine Kunden vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung schriftlich in leicht verständlicher Form über die für die Sicherheit geltenden Bestimmungen einschließlich Umfang und Höhe der Sicherung informieren. Hinzuweisen ist also auf

die gesetzliche Einlagensicherung nach dem Einlagensicherungs- und dem Anlegerentschädigungsgesetz und ihre Höhe sowie bei Sparkassen und Genossenschaftsbanken auf das jeweilige Institutssicherungssystem. Das kann nach Auffassung des BGH auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschehen, wenn das Kreditinstitut seine Kunden darauf vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung im Kontoeröffnungsformular sowie Anlageeröffnungsformularen gesondert hinweist, dieser Hinweis im Antragsformular von den sonstigen Erklärungen des Kunden optisch abgesetzt gesondert zu unterschreiben ist und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen so rechtzeitig vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung ausgehändigt werden, dass der Kunde ausreichend Gelegenheit hat, sich mit deren Inhalt vertraut zu machen (BGH, XI ZR 152/08). Ist der Kunde vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung über die Einlagensicherung informiert worden, so bedarf es bei späteren weiteren Sparanlagen keiner erneuten Informationen (BGH, XI ZR 152/08).

Wann ein Kunde als besonders sicherheitsorientiert eingestuft werden muss, wird anhand eines Urteils des OLG Jena aus dem Jahr 2005 deutlich (OLG Jena, 8 U 436/04). Dort handelte es sich ebenfalls um einen Kunden der BFI-Bank, und zwar einen eingetragenen Verein, dessen Vorstand allein für die Entscheidung, ob er eine Tagesgeldanlage tätigen wollte, mehrere Tage Bedenkzeit und zwei Vorstandssitzungen benötigte. Dass in einem solchen Fall ein Anleger auf eine vergleichsweise unzureichende Einlagensicherung, die von der Bank unterhalten wird, aufmerksam zu machen ist bzw. darauf, dass eine Einlage bei einer solchen

Bank für ihn nicht geeignet ist, liegt auf der Hand. Das BGH-Urteil vom 14.07.2009 befasst sich also mit der anlegergerechten Beratung über „Einlagen“ bei einem deutschen Kreditinstitut.

LG Hamburg: zu Lehman Brothers

Anders verhält sich dies bei dem vom LG Hamburg entschiedenen Fall. Dort ging es darum, ob ein Anleger im Oktober 2006 im Rahmen der objektgerechten Beratung darüber aufgeklärt werden musste, dass das ihm empfohlene Zertifikat von Lehman Brothers nicht einem System der deutschen Einlagensicherung unterlag. Das LG Hamburg hat diese Frage bejaht und dies unter anderem damit begründet, dass aus Sicht eines vernünftigen Anlegers eine Anlage mit Einlagensicherungssystem mehr Sicherheit biete als eine Anlage ohne ein derartiges Sicherungssystem.

Dass das Urteil in dieser Form haltbar ist, erscheint zweifelhaft: Zunächst ist schwer nachvollziehbar, wie ein Anleger überhaupt bei einer von einer ausländischen Gesellschaft emittierten Schuldverschreibung davon ausgehen konnte, dass das Einlagensicherungssystem der deutschen privaten Banken oder die Institutssicherung der Sparkassen-Finanzgruppe für die Rückzahlung der Anleihe eintreten würde. Auf allgemein erkennbare Tatsachen muss ein Kreditinstitut jedoch im Rahmen der Anlageberatung nicht hinweisen.

Ferner war es im Oktober 2006 in jeder Hinsicht fernliegend, dass die mit einem A-Rating sämtlicher internationaler Ratingagenturen versehene viertgrößte US-Invest-

Fortsetzung: nächste Seite



↳ Dealspiegel

Das Kabelnetz in den beiden Bundesländern erreicht rund 8,8 Millionen Haushalte und deckt zehn der 20 größten deutschen Städte ab. Liberty Global ist der weltweit führende Kabelnetzbetreiber und versorgt rund 17 Millionen Kunden in 14 Ländern vor allem in Europa sowie in Japan, Chile und Australien.

Das beratende Freshfields-Team mit Dr. Michael Haidinger (Unternehmensrecht) und Dr. Thomas Tschentscher (TMT) umfasst außerdem Dr. Michael Esser, Laurent Garzanti (beide Kartellrecht), Yorck Jetter (Bank- und Finanzrecht), Dr. Christian Sistermann (Steuerrecht), Mark Strauch (Unternehmensrecht), Dr. Thomas Müller-Bonanni (Arbeitsrecht), Dr. Hans-Joachim Prieß (Wettbewerbsrecht), Dr. Julia Sommer, Danielle Herrmann (beide TMT), Dr. Achim Müller (Unternehmensrecht), Christian Krohs (Kartellrecht), Dr. Peter Ruess (IP/IT) und Dr. Tilmann Gütt (Bank- und Finanzrecht).

In der Transaktion arbeitet Freshfields eng mit dem Inhouse-Team bei Liberty Global und der europäischen Tochtergesellschaft UPC zusammen, das von Ton Tuijten (General Counsel), Andrea Salvato (Head of M&A) und Manuel Kohnstamm (Managing Director Public Policy & Communications) geleitet wird. (tw)

CMS Hasche Sigle und Willkie Farr & Gallagher LLP beraten AXA Private Equity

Ein Team von CMS Hasche Sigle und Willkie Farr & Gallagher LLP haben Axa Private Equity beim Erwerb von Deutschlands erstem Shoppingkanal HSE24, Teil der insolventen Arcandor AG, beraten. Der Gläubigerausschuss der Unternehmen der Arcandor-Gruppe hat dem Verkauf zugestimmt. Über den Kaufpreis wurde Stillschweigen vereinbart.

Das CMS-Team haben Dr. Martin Bell, Katja Pohl und Dr. Joachim Kühne geleitet.

Das Willkie-Team leitete Mario Schmidt. (hab)



↘ Fortsetzung

mentbank Lehman Brothers insolvent werden könnte. Die Bank galt aufgrund ihrer Größe und ihrer Verflochtenheit auf den internationalen Finanzmärkten als in hohem Maße systemrelevant und damit von vornherein als „too big to fail“. Das Thema „Einlagensicherung“ konnte schon aus diesem Grund für einen verständigen Kunden nicht entscheidungserheblich sein. Hinzu kommt ein weiteres: Es ist allgemein anerkannt und zuletzt auch von der EU-Kommission bestätigt worden, dass Einlagensicherungssysteme für die Bewältigung von grenzüberschreitenden Finanzkrisen nicht geeignet sind. Wohl sollen Einlagensicherungssysteme dazu beitragen, dass Anleger von kleinen

„Die Einlagensicherung ist kein Allheilmittel gegen Finanz-Tsunamis.“

und mittelgroßen, nicht systemrelevanten Banken im Fall von deren Insolvenz keinen Totalverlust erleiden. Hiermit hatte jedoch das globale Katastrophenszenario, das sich mit der Insolvenz von Lehman Brothers realisiert hat, nichts zu tun. Auch insoweit ist äußerst fraglich, ob ein Hinweis auf die fehlende Einlagensicherung zum damaligen Zeitpunkt (Oktober 2006) für einen Anleger eine entscheidungserhebliche Tatsache gewesen ist.

Dies mag heute, also zu einem Zeitpunkt, in dem Anleger und Banken wissen, dass auch systemrelevante Banken insolvent werden können, anders aussehen. Bezogen

auf den Oktober 2006, vermag hingegen die Begründung des LG Hamburg nicht zu überzeugen.

Praxisfolgen

Damit sind wir bei der Frage, welche Rolle die Einlagensicherung in der aktuellen Beratungspraxis spielen sollte: Es fällt schwer, dies angesichts der sich noch im Fluss befindlichen Rechtsprechung zuverlässig zu prognostizieren. Feststehen dürfte, dass Anleger sich heute viel aktiver als früher von sich aus nach Art und Umfang der Einlagensicherung erkundigen. Insoweit sind die Institute sicherlich gut beraten, über das nach § 23a KWG erforderliche Mindestmaß hinaus den Kunden darüber aufzuklären, dass Inhaberschuldverschreibungen von vornherein nicht von der Einlagensicherung abgedeckt sind – es sei denn, es handelt sich um Anleihen, die von einem Institut der Sparkassen-Finanzgruppe oder des genossenschaftlichen Finanzverbundes emittiert wurden. Dies sollte auch in der Beratungssituation explizit aufgegriffen werden, wenn der Berater nicht zuverlässig davon ausgehen kann, dass der Kunde über diese Zusammenhänge bereits hinreichend orientiert ist. Für eine private Geschäftsbank kann das zu der Konsequenz führen, dass sie den Kunden, dem sie ein von ihr selbst emittiertes Zertifikat empfiehlt, in der Beratung darauf hinweisen muss, dass dieses Zertifikat nicht vom Einlagensicherungsfonds der deutschen Banken gedeckt ist. Dies gilt jedenfalls so lange, wie nicht von der obergerichtlichen Rechtsprechung insoweit klare Leitplanken gezogen werden. Ob und wann dies (hoffentlich) der Fall sein wird, ist jedoch nur schwer absehbar. Daher gilt bis auf

weiteres: Die internationale Finanzkrise hat der Praxis der Anlageberatung mit der Einlagensicherung unverhofft zu einem neuen Beratungsthema verholfen, dass sie zukünftig weiterhin begleiten wird.

Abschließend noch folgender Hinweis: Um nicht neue Haftungsrisiken zu produzieren, sollte in der Beratung auch darauf hingewiesen werden, dass die Einlagensicherung kein „Allheilmittel“ gegen Finanz-Tsunamis ist, sondern dass ihre Leistungskraft natürlichen Beschränkungen unterliegt. Stehen alle oder zumindest viele Banken auf der Kippe (wie im Oktober 2008), bringt auch die Einlagensicherung keine Rettung. Helfen kann dann letztlich nur der Staat. Auch das sollte der Kunde wissen. ←



Rechtsanwalt
Dr. Lars Röh,
lindenpartners, Berlin

roeh@lindenpartners.eu



Rechtsanwältin
Dr. Brigitta Varadinek,
Maitre en droit,
lindenpartners, Berlin

varadinek@lindenpartners.eu

↘ Dealspiegel

Freshfields berät E.ON

Die E.ON AG wird ihr deutsches Höchstspannungsnetz an den staatlichen niederländischen Netzbetreiber TenneT veräußern. Darauf haben sich beide Unternehmen am 10.11.2009 verständigt. Der vorläufige Kaufpreis beträgt 1,1 Milliarden Euro. Die Transaktion bedarf noch der Zustimmung durch die Kartellbehörden und soll Anfang 2010 abgeschlossen werden.

TenneT mit Sitz in Arnheim wird zum 31.12.2009 alle Anteile der E.ON-Tochtergesellschaft transpower Stromübertragungs GmbH übernehmen, die das E.ON-Höchstspannungsnetz (220/380 kV) mit einer Gesamtlänge von rund 11.000 Kilometern besitzt und betreibt. transpower ist 2009 aus der E.ON Netz GmbH hervorgegangen. Zu dieser Aufspaltung in zwei unabhängige Teilbetriebe hatte sich E.ON gegenüber der EU-Kommission verpflichtet. Die deutschen regionalen Verteilernetze und damit der weitaus größte Teil des E.ON-Netzgeschäfts sind von diesem Verkauf nicht betroffen.

Die internationale Anwaltssozietät Freshfields Bruckhaus Deringer hat E.ON sowohl bei der Aufspaltung des Netzbetriebs als auch bei der Veräußerung an TenneT rechtlich beraten. Die Transaktion ist ein weiterer Teil der wettbewerbsfördernden Maßnahmen für den deutschen Energiemarkt, zu denen sich E.ON 2008 gegenüber der EU-Kommission verpflichtet hat. Insgesamt hat das Unternehmen die Abgabe von rund 5.000 Megawatt Kraftwerkskapazität sowie des Höchstspannungsnetzes in Deutschland zugesagt. In den vergangenen Monaten hat E.ON dazu bereits mehrere Transaktionen vereinbart. So wurden mit der zur französischen GDF Suez-Gruppe gehörenden Electrabel rund 1.700 Megawatt Erzeugungskapazität getauscht, 13 Wasserkraftwerke am Inn in Bayern an das österreichische Elektrizitätsunternehmen Verbund veräußert und Kraftwerksbeteiligungen an



Offene Fragen

Neue EuGH-Rechtsprechung: Keine Wertersatzpflicht nach Widerruf?

Der EuGH (Urteil vom 03.09.2009, C-489/07) hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob eine generelle Pflicht zur Zahlung von Nutzungersatz bis zum Widerruf mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sei. Es ging folglich darum, ob ein Verbraucher, der eine bestellte Sache bis zur Erklärung des Widerrufs (ab)nutzt, dem Unternehmer Wertersatz schuldet, wenn der Unternehmer lediglich einen bereits benutzten Gegenstand zurückerhält. Tatsächliche Würze erhielt der Fall durch den Umstand, dass eine wirksame Widerrufsbelehrung fehlte, der Widerruf damit nicht fristgebunden war und somit eine kostenlose neunmonatige Nutzung im Raum stand.

Das Urteil lässt leider eine klare, in der Praxis handhabbare Aussage vermissen. Der EuGH hat sich darauf beschränkt festzustellen, dass eine generelle Wertersatzpflicht unwirksam sei. Anders sei dies zwar mit der Pflicht des Verbrauchers, etwaige gezogene Vorteile zurückzugewähren, die ihm nach Widerruf des Vertrags nicht zustünden. Welche Vorteile dem Verbraucher nach nationalem Recht vor dem europarechtlichen Hintergrund der Fernabsatzrichtlinie (97/EG/7) nicht zustehen und wo die Grenzlinie zwischen ersatzfreier Prüfung und ersatzpflichtiger Abnutzung liegen soll, wird jedoch allenfalls mit dem Verweis auf Treu und Glauben angedeutet.

Die EuGH-Entscheidung

In dem vom EuGH entschiedenen Fall erwarb eine deutsche Verbraucherin einen Computer im Wert von etwa 280 Euro über das Internet, die Widerrufsbelehrung erfolg-



Folge des zunehmenden Internethandels sind neue logistische Herausforderungen und neue Fälle im Fernabsatzrecht.

te nicht ordnungsgemäß. Als das Gerät nach etwa acht Monaten einen Mangel zeigte, den der Unternehmer nicht nachbessern wollte, erklärte die Verbraucherin den Widerruf und verklagte den Unternehmer auf Rückzahlung des Kaufpreises. Dieser wandte ein, ihm stünde gemäß §§ 357 Abs. 1 und 3, 346 BGB für die achtmonatige Nutzungsdauer des Geräts ein Ersatzanspruch in Höhe rund 320 Euro zu. Das Amtsgericht legte den Fall daraufhin dem EuGH mit der Frage vor, ob Art. 6 Abs. 2 der Fernabsatzrichtlinie einer solchen Wertersatzpflicht nach deutschem Recht entgegenstehe. Denn dort würde ausdrücklich geregelt, dass dem Verbraucher ausschließlich die Kosten der Rücksendung infolge seines Widerrufs auferlegt werden können.

Der EuGH stellte sodann fest, dass eine generelle Wertersatzpflicht mit dem Ge-

meinschaftsrecht unvereinbar sei, da sowohl Erwägungsgrund 14 der Fernabsatzrichtlinie als auch der vom vorlegenden Gericht zitierte Art. 6 Abs. 2 der Fernabsatzrichtlinie lediglich die Überwälzung der Versandkosten zuließen. Eine Wertersatzpflicht würde die Idee der Widerrufsmöglichkeit aushöhlen. Innerhalb dieser „Bedenkzeit“ soll der Verbraucher ohne Druck die nun präsente Ware prüfen und ausprobieren können. Wäre dies „kostenpflichtig“, verlöre das Widerrufsrecht seine Wirksamkeit und Effektivität.

Aus Erwägungsgrund 14 folgt nach Auffassung des Gerichts jedoch auch, dass der nationale Gesetzgeber weitere Bedingungen und Einzelheiten für die Ausübung des Widerrufsrechts festlegen dürfe. Das Fern-

Fortsetzung: nächste Seite

Dealspiegel

die EnBW Energie Baden-Württemberg AG abgegeben. Bei allen Transaktionen hat Freshfields Bruckhaus Deringer E.ON rechtlich beraten.

Das Freshfields-Team umfasste für die Veräußerung Dr. Anselm Raddatz, Dr. Axel Epe, Dr. Ralph Kogge (alle Unternehmensrecht), Andreas Röhling und Dr. Ulrich Scholz (beide Kartellrecht/Energierecht), für die Aufspaltung des Netzbetriebs Dr. Barbara Keil, Dr. Eberhard Seydel (beide Unternehmensrecht) und Christoph Brenzinger (Immobilienwirtschaftsrecht); außerdem: Silke Beiter, Steffen Föhr, Christian Both, Judit Gajdics (alle Unternehmensrecht), Christian Krohs, Dr. Angelo Vallone, Dr. Christoph Sieberg, Dr. René Pfromm (alle Kartellrecht/Energierecht), Dr. Jens Willbrand, Dr. Lars Rößing (beide Öffentliches Wirtschaftsrecht), Dr. René Döring, Alexandra Reimann (beide Arbeitsrecht) und Dr. Tilman Spancken (Immobilienwirtschaftsrecht).

Inhouse berieten Dr. Frank Fischer (Leiter Legal M&A, E.ON AG), Michael Moser (Legal M&A E.ON AG), Mario Pohlmann (Leiter Antitrust Law & Energy Law E.ON AG), Francesca Dimitra Cambas (Antitrust Law & Energy Law E.ON AG) und Elmar Killing (Bereich Recht E.ON Energie). (tw)

CMS berät Herlitz bei Verkauf an Pelikan

Der Schreibwarenhersteller Pelikan International hat einen Kaufvertrag zum Erwerb von 66% des Berliner Büroartikelherstellers Herlitz AG von der Private-Equity-Gesellschaft Advent International unterzeichnet. Miterworben werden Optionen und Gesellschafterdarlehen sowie eine Beteiligung am Logistikzentrum von Herlitz in Falkensee. Pelikan zahlt hierfür einen Kaufpreis von insgesamt 45 Millionen Euro. Die Transaktion bedarf noch der Genehmigung durch die Kartellbehörden sowie der Erfüllung weiterer Bedingungen. Pelikan beab-



↳ Fortsetzung

absatzrecht habe nicht die Zielsetzung, dem Verbraucher Rechte einzuräumen, die über seinen Schutz bei der besonderen Vertragsschlussituation hinausgehen. Insofern ist ein Wertersatz nicht per se unzulässig, sondern situationsabhängig. Entscheidend sei, ob der Wertersatz der Zielsetzung des Fernabsatzrechts sowie der Wirksamkeit und Effektivität des Widerrufsrechts widerspreche oder ob ein solcher Wertersatz nach den Grundsätzen von Treu und Glauben oder der ungerechtfertigten Bereicherung geboten sei. Ob dies der Fall sei, müsse das vorliegende nationale Gericht feststellen.

Praxisfolgen

Klar ist nach dem Urteil, dass ein Unternehmer von einem Verbraucher dafür keinen Wertersatz verlangen darf, dass der Verbraucher die Ware geprüft und ausprobiert hat. Dies sieht das Gesetz aber bereits in § 357 Abs. 3 Satz 2 BGB so vor. Wesentlich interessanter sind die Fälle, in denen der Verbraucher die Sache nicht nur prüft und ausprobiert, sondern über längere Zeit nutzt. Hier können erhebliche Nutzungsvorteile entstehen, wenn wegen einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung noch spät ein Widerruf erklärt wird. Diesen Vorteilen stehen die Nachteile des Unternehmers gegenüber, der mit der gebrauchten Sache regelmäßig nicht viel anfangen kann. Nach dem EuGH ist eine Wertersatzpflicht dann nicht prinzipiell ausgeschlossen, denn in einem solchen Fall beruhen die aus der Nutzung gezogenen Vorteile nicht allein auf einem „Prüfen und Ausprobieren“ der Ware im Sinne der Fernabsatzrichtlinie.

In diesem Punkt ist die Urteilsbegründung jedoch ausgesprochen weich. Der

Normalfall wäre demnach aber wohl nicht der Wertersatz für alle gezogenen Vorteile (anders eben §§ 357, 346 BGB), sondern nur der für die mit den Grundsätzen von Treu und Glauben oder der ungerechtfertigten Bereicherung unvereinbare Nutzung. Warum der Verbraucher die Sache aber gerade wegen des Erwerbs im Fernabsatz im Grundsatz kostenfrei abnutzen darf (auch wenn der Unternehmer einen Fehler bei der Belehrung gemacht hat) und nur korrigierend ein Vorteilsausgleich eingreifen soll, begründet der EuGH nicht tiefer.

Man könnte sich nun auf den Standpunkt stellen, dass die gezogenen Nutzungen nach widerrufener Vertragsgrundlage stets zu einer ungerechtfertigten Bereicherung führen (die Regeln des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses könnten wohl allenfalls als Rechtsgedanke im Rahmen von Treu und Glauben bemüht werden). Damit könnte man die für die Praxis nicht handhabbaren Vorgaben des EuGH mit dem nationalen Rechtsverständnis ausfüllen, das eben von dem Grundsatz ausgeht: kein Vorteil ohne Wertersatz. Ein überschießender Vorteilsausgleich wäre wegen der differenzierten Regelung in § 346 BGB, insbesondere in Abs. 2 und 3, kaum zu befürchten. So leicht ist es nach den Vorgaben des EuGH jedoch nicht. Vielmehr muss wohl immer in einem zweiten Schritt geprüft werden, ob ein solcher Wertersatz nicht dazu führt, dass das Widerrufsrecht durch eine negative Kostenfolge mittelbar eingeschränkt wird. Dies ist nach Auffassung des EuGH etwa der Fall, wenn der Wertersatz außer Verhältnis zum Kaufpreis steht oder der Verbraucher mit dem Beweis der nur üblichen Abnutzung belastet wird. Während die Fra-

ge der Beweislast gesetzlich leicht zu regeln wäre, führt die Frage der Verhältnismäßigkeit zwangsläufig zu erheblichen Unsicherheiten und Rechtsstreitigkeiten.

Fazit

Im Ergebnis scheint der EuGH auf einen Interessenausgleich hinzuwirken, mit dem freien Widerrufsrecht auf der einen und einem unberechtigten Vorteilsausgleich auf der anderen Seite. Wo die Grenze des „Unberechtigten“ liegt und wie dies im täglichen Geschäftsverkehr erfolgen soll – dazu gibt das Gericht leider keine Leitlinien an die Hand. Dies ist besonders im Bereich des Fernabsatzes misslich, der von typisierbaren und automatisierbaren Prozessen und den damit verbundenen Effizienzgewinnen lebt. Es bleibt insofern zu hoffen, dass bald eine Klärung durch die nationalen Obergerichte erfolgt. ←



Rechtsanwalt
Dr. Martin Rothermel,
Taylor Wessing,
München

m.rothermel@taylorwessing.com



Rechtsanwalt
Dr. Philipp Großkopf,
Taylor Wessing,
München

p.grosskopf@taylorwessing.com

↳ Dealspiegel

sichtigt, den restlichen Aktionären der Herlitz AG ein Angebot zum Kauf ihrer Aktien zu unterbreiten.

Ein Team von CMS Hasche Sigle Berlin hat bei dieser Transaktion die Herlitz AG beraten. Das noch laufende Fusionskontrollverfahren wird durch ein Team von CMS Hasche Sigle Brüssel betreut. Advent International hatte seine Beteiligung an dem 1904 gegründeten Traditionsunternehmen Herlitz im Jahr 2005 erworben. Herlitz beschäftigt aktuell nahezu 2.000 Arbeitnehmer und erzielte im vergangenen Geschäftsjahr einen Umsatz von rund 300 Millionen Euro.

Berater Herlitz AG: CMS Hasche Sigle (Berlin): Ralf Kurney (Corporate), Dr. Jörg Zätzsch (Corporate), Axel Dippmann (Finanzierung).

Berater Advent International: Lovells (Frankfurt am Main): Dr. Tim Oliver Brandi.

Berater Pelikan International Corporation Berhad: BMH Bräutigam & Partner (Berlin): Jan-Peter Heyer.

Berater Kartellrecht: CMS Hasche Sigle (Brüssel): Dr. Michael Bauer (Kartellrecht), Dr. Matthias Nordmann (Kartellrecht), Stefanie Martin (Kartellrecht). (tw)

Wolf Theiss berät Tokheim bei Übernahme von Rohé-Gesellschaften in fünf Ländern

Tokheim Sofitam Applications SAS (Tokheim), ein weltweit führendes Unternehmen im Bereich Service und Wartung von Tankstellen, wurde von Wolf Theiss beim Erwerb von fünf Tochtergesellschaften der A. Rohé Holding GmbH beraten. Wolf Theiss koordinierte die Übernahme in den Ländern Rumänien, Bulgarien, Serbien, Litauen und Lettland.

Nachdem die A. Rohé Holding GmbH, ein im Bereich Tankstellenservice tätiges Unternehmen, im März 2009 Konkurs anmelden musste, bemühten sich mehrere internationale Mitbewerber um den Erwerb ihrer in 19 Ländern, vornehmlich im



Fußfesseln lösen

Drum prüfe, wer sich ewig bindet: Auswege aus der Tarifbindung

Wenn nach vielen Monaten des rote Zahlen Schreibens und ständig neuer Hiobsbotschaften der Speckgürtel eines Unternehmens bereits bedenklich geschrumpft ist, kann der drohende Abschluss eines schon im Verhandlungsverlauf erkennbar ungünstigen Tarifvertrags leicht zum Schlusspunkt einer tragischen Unternehmensgeschichte werden. Ist der Einfluss eines tarifgebundenen Arbeitgebers im Verband nicht stark genug, um während der Verhandlungen mit eigenen Forderungen durchzudringen, können fremdbestimmte Lohngestaltungen, Arbeitsplatzgarantien oder starre Arbeitszeitregelungen die zur Bewältigung seiner Krise erforderlichen Reformen unmöglich machen.

Möchte nun der Arbeitgeber bewirken, dass ihn die Bestimmungen des neu zu verhandelnden Tarifvertrags nicht treffen, seine Verbandsmitgliedschaft aber dennoch fortbesteht, bietet sich ein Statuswechsel in die sog. OT-Mitgliedschaft an (Mitgliedschaft ohne Tarifbindung). Sofern mit den eigenen Arbeitnehmern einzelvertraglich keine von der Tarifzugehörigkeit losgelösten, vor allem dynamischen Bezugsklauseln vereinbart wurden und der Wechsel noch vor Abschluss des Tarifvertrags vollzogen werden kann, wäre dadurch eine Befreiung von der Tarifbindung (im Rahmen von Nachbindung bzw. Nachwirkung) möglich. Tatsächlich birgt dieses Vorgehen jedoch viele Unwägbarkeiten, an deren Ende leicht wieder die unerwünschte Tarifbindung stehen kann. Worin diese Unwägbarkeiten genau liegen, hat das BAG in den letzten Jahren gleich mehrfach aufgezeigt.



Auch 250 Jahre nach seiner Geburt noch immer aktuell in seinen Werken: Friedrich von Schiller.

OT-Mitgliedschaft: Zulässigkeit

Begonnen hatte es mit einer BAG-Entscheidung vom 18.07.2006 (Az. 1 ABR 36/05, in BAG NZA 2006, 1225), in der erstmals festgestellt wurde, dass neben der vollwertigen Verbandsmitgliedschaft mit Tarifbindung auch das sog. Stufenmodell, d.h. also eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung, zulässig ist. Das BAG begründete dies damit, dass ein Arbeitgeberverband und seine Mitglieder aufgrund der in Art. 9 Abs. 3 GG geschützten Verbandsautonomie und der Koalitionsfreiheit auch dann selbst über die eigene Organisation, das Verfahren der Wil-

lensbildung und die Führung der Geschäfte bestimmen können, wenn es um die Einführung einer OT-Mitgliedschaft geht. Die gesetzliche Regelung in § 3 Abs. 1 TVG, wonach alle Mitglieder eines Arbeitgeberverbandes tarifgebunden sind, enthalte keine Aussage darüber, wer überhaupt Mitglied im Sinne dieser Bestimmung sei. Eine Beschränkung der Satzungsautonomie sei darin nicht zu sehen. Folglich kann im Ergebnis die OT-Mitgliedschaft auch nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Fortsetzung: nächste Seite



↘ Dealspiegel

zentral- und südosteuropäischen Raum, befindlichen Tochtergesellschaften. Nach einem mehrere Monate dauernden Ringen um den Erwerb konnte sich Tokheim die wichtigsten Gesellschaften der Rohé-Gruppe in Rumänien, Bulgarien, Serbien, Litauen und Lettland sichern. Die verbleibenden Gesellschaften gingen an andere Unternehmen oder werden liquidiert.

Seitens Wolf Theiss koordinierten Rechtsanwältin Laura Struc und Partner Gabriel Klarsfeld die länderübergreifende Akquisition. (hab)

SJ BERWIN berät Resource Partners bei erstem Zeichnungsschluss für neuen Fonds

Für den neuen, von Resource Partners aufgelegten Fonds, Resource Eastern European Equity Partners I, LP, ist die erste Zeichnungsfrist abgelaufen. Insgesamt wurden Fondsanteile im Wert von 51 Millionen Euro gezeichnet. Die Cornerstone-Investoren waren die European Bank for Reconstruction and Development und die Rabobank.

Der Fonds wird seinen Fokus vor allem auf Investitionen in mittelständische Unternehmen in der Nahrungsmittelindustrie, im Agrarbereich, in der verarbeitenden Industrie, im Einzelhandel sowie in der Logistikbranche in Polen und anderen EU-Mitgliedsstaaten in Mittel- und Südosteuropa haben.

Federführender Rechtsberater des Fonds war SJ Berwin LLP. SJ Berwin LLP hat bei der Strukturierung des Fonds, der Erstellung der Kerndokumente und bei den Verhandlungen mit den Investoren beraten. Das SJ-Berwin-Team wurde von der Partnerin Sonya Pauls aus dem Münchener Büro geleitet, die von Associate Adam Lippiett unterstützt wurde.

Hinsichtlich jerseyrechtlicher Fragestellungen wurde der Fonds von Mourants de Feu & Jeune beraten, die polnische Kanzlei Gessel beriet den Fonds in allen rechtlichen und steuerlichen Fragen Polen betreffend. (hab)



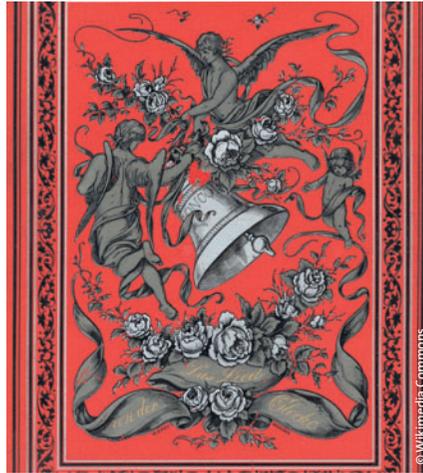
↳ Fortsetzung

Blitzwechsel?

Damit ein Unternehmen allerdings die Möglichkeit zu einem kurzfristigen Wechsel in die OT-Mitgliedschaft erlangt, muss zunächst die Verbandsatzung dahingehend überprüft werden, ob sie ein solches Stufenmodell an Mitgliedschaftsformen anerkennt. Ist das nicht der Fall, kann dies kurzfristig auch nicht dadurch herbeigeführt werden, dass auf der nächsten Mitgliederversammlung des Arbeitgeberverbandes ein entsprechender Beschluss zur Änderung der Satzung gefasst wird. In einer insgesamt sehr aufschlussreichen Entscheidung vom 20.02.2008 (Az. 4 AZR 64/07, in NZA 2008, 946) hatte das BAG eher beiläufig bestätigt, dass eine entsprechende Satzungsänderung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 BGB erst dann in Kraft tritt, wenn sie in das Vereinsregister eingetragen wurde. Aufgrund der Außenwirkung eines Statuswechsels kann dieses Erfordernis laut BAG-Entscheidung vom 26.08.2009 (Az. 4 AZR 294/08) auch nicht dadurch umgangen werden, dass das Verbandspräsidium dem erklärten Wunsch eines Mitglieds, bereits zu einem früheren Termin in die schon beschlossene OT-Mitgliedschaft wechseln zu wollen, ausdrücklich zustimmt. Die Eintragung in das Vereinsregister ist insoweit unabdingbare Voraussetzung.

Einflussnahme unmöglich

Welche inhaltlichen Anforderungen dabei an eine Verbandsatzung zu stellen sind, hat das BAG in seiner Entscheidung vom 04.06.2008 (Az. 4 AZR 419/07, in NZA 2008, 1366) näher konkretisiert. Hiernach reicht es zur Einführung des Stufenmodells nicht aus, wenn in der Satzung die Rechts-



Das Lied von der Glocke: häufig zitiert.

folge des § 3 Abs. 1 TVG für Mitglieder ohne Tarifbindung abbedungen wird. Vielmehr muss darüber hinaus in Tarifangelegenheiten eine klare Trennung der Befugnisse von Mitgliedern mit und ohne Tarifbindung stattfinden. OT-Mitglieder dürfen danach keinen unmittelbaren Einfluss mehr auf tarifpolitische Entscheidungen haben.

Die Satzung, die dem BAG damals zur Prüfung vorlag, hatte diese Anforderungen erfüllt, was hauptsächlich auf drei Regelungen zurückzuführen war. Zum einen war das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben, für OT-Mitglieder ausgeschlossen worden, sofern es im Zusammenhang mit sozialpolitischen Angelegenheiten sowie Tarif- und Arbeitskampfanglegenheiten ausgeübt werden sollte. Ferner konnten OT-Mitglieder keine Funktionen innerhalb des Verbandes übernehmen, die im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Sozialpolitik, Tarifpolitik oder des Arbeitskamp-

fes standen. Schließlich wurde darüber hinaus in der Satzung geregelt, dass der Landesvorsitzende sowie dessen Stellvertreter einem Unternehmen angehören musste, das tarifgebundenes Mitglied ist. Aufgrund dieser Regelungen war nach Ansicht des BAG gewährleistet, dass nur tarifgebundene Verbandsmitglieder Einfluss auf die Tarifpolitik nehmen konnten. Ausdrücklich nicht hierfür erforderlich waren dabei satzungsmäßige Mindestfristen für einen Wechsel von der tarifgebundenen in die OT-Mitgliedschaft.

Hingegen erfüllte die Satzung, die dem BAG in seiner Entscheidung vom 22.04.2009 (Az. 4 AZR 111/08) vorlag, nicht die aufgestellten Anforderungen. Konkret lag dies an der rein faktisch fortbestehenden Möglichkeit, dass auch nach der neuen Satzung OT-Mitglieder auf die Verwendung des Arbeitskampffonds Einfluss nehmen konnten. Auf diese Weise hätten sie darüber befinden können, ob und wie ein Arbeitskampf geführt werden sollte bzw. konnte. Das betroffene Verbandsmitglied blieb damit trotz formellen Wechsels in die OT-Mitgliedschaft an den zeitlich danach geschlossenen Tarifvertrag gebunden.

Statuswechsel

Die Entscheidung vom 04.06.2008 enthielt zudem ein Beispiel dafür, dass die Verbandsautonomie und die Koalitionsfreiheit durch das BAG immer dann eingeschränkt werden können, wenn die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie beeinträchtigt zu werden droht. Letzteres sei insbesondere dann der Fall, wenn ein kurzfristiger Status-

Fortsetzung: nächste Seite

↳ Dealspiegel

Linklaters berät Telecom Italia beim Verkauf von HanseNet an Telefónica

Telecom Italia verkauft ihre deutsche Tochtergesellschaft HanseNet an die spanische Telefónica. Darauf haben sich beide Telekommunikationsunternehmen grundsätzlich geeinigt. Der Vollzug der Transaktion ist für Anfang kommenden Jahres geplant.

HanseNet ist mit 2,3 Millionen Kunden unter der Marke „Alice“ einer der großen Anbieter von DSL-Internetanschlüssen in Deutschland.

Ein Linklaters-Team unter Führung von Peter Erbacher (Corporate/M&A, Frankfurt am Main) berät Telecom Italia bei der Transaktion. Weitere Teammitglieder sind Bettina Klüwer, Ann-Catherine Hoffmann, Mario Pofahl, Franziska Edler (alle Corporate/M&A, Frankfurt am Main), Dr. Michael Ehret (Tax, Frankfurt am Main), Daniel Pauly (IT, Frankfurt am Main), Matthew Devey (Arbeitsrecht, Frankfurt am Main), Daniel von Brevern (Kartellrecht, Düsseldorf) sowie Dr. Jens Matthes (IP, Düsseldorf).

Telecom Italia wird inhouse von Dionisio Dima und Esther Baronti (beide Rom) beraten. (hab)

Norton Rose berät Etihad Airways in Slot-Zuteilungsverfahren

Ein gemeinsames Team des Brüsseler und des Frankfurter Büros der internationalen Rechtsanwaltskanzlei Norton Rose hat Etihad Airways, die staatliche Airline des Emirats Abu Dhabi, in Verhandlungen mit der für die Verteilung von Zeitnischen (Slots) an deutschen Flughäfen zuständigen Flughafenkoordination Deutschland (FHKD) begleitet. In den für Etihad erfolgreich geführten Verhandlungen ging es um die Zuteilung von weiteren Slots für Etihad am Flughafen Frankfurt am Main. Die Verhandlungen umfassten auch Gespräche mit Vertretern des neu gegründeten Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF) sowie des Bundes-



Fortsetzung

wechsel während laufender Tarifverhandlungen erfolge. Um sicherzustellen, dass die an den Verhandlungen beteiligte Gewerkschaft vor Abschluss des Tarifvertrages noch die Möglichkeit erhält, auf die künftig fehlende Tarifbindung des ausgetretenen Verbandsmitglieds zu reagieren, müsse die Statusveränderung transparent und damit ausdrücklich mitgeteilt werden. Geschieht dies nicht, läuft das Verbandsmitglied Gefahr, dass der Statuswechsel nach § 134 BGB wegen Verstoßes gegen Art. 9 Abs. 3 Satz 2 GG nichtig ist.

Auf eine gesonderte Information kann allenfalls dann verzichtet werden, wenn die Gewerkschaft schon im Rahmen der Tarifverhandlungen auf andere Weise von dem Austritt aus der Tarifbindung erfahren hat. Bestehen darüber jedoch irgendwie geartete Zweifel, sollte unbedingt eine gesonderte und frühzeitige Benachrichtigung erfolgen.

Letzte Ausfahrt: Blitzaustritt

Sollte sich schließlich im Hinblick auf sämtliche hier genannten Wirksamkeitsvoraussetzungen ergeben, dass der Weg in die OT-Mitgliedschaft nicht mehr rechtzeitig vor Abschluss des Tarifvertrags zu erreichen ist, bleibt dem Arbeitgeber als Notlösung der sofortige und vollständige Verbandsaustritt. Wie die Entscheidung vom 20.02.2008 gezeigt hat, empfiehlt es sich ohnehin, diesen hilfsweise bei der Beantragung des Statuswechsels mitzuerklären. Ist er in der Verbandssatzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden, ist hierfür neben der erforderlichen Transparenz nur noch das Einverständnis des Verbands erforderlich.

Letztendlich darf jedoch bei aller Konzentration auf die richtige Vorgehensweise

nicht außer Acht gelassen werden, dass neben dem Verbandsaustritt wohl auch der Wechsel in die OT-Mitgliedschaft die tarifvertragliche Friedenspflicht beendet (so LAG Hessen vom 17.09.2008, Az. 9 SaGa 1442/08, in BB 2008, 2296). Der Arbeitgeber muss sich demnach auf den unmittelbaren Beginn von eigenen Tarifverhandlungen mit der Gewerkschaft und notfalls sogar Arbeitsk Kampfmaßnahmen einstellen.

Dies alles zeigt, mit welchen Tücken der Arbeitgeber zu rechnen hat, wenn er die einmal aus gutem Grund gewählte Tarifbindung aus sicherlich ebenso gutem Grund lösen möchte. Drum prüfe, wer sich ... ←



cbl@msa.se

Rechtsanwalt
Dr. Christian Bloth,
Mannheimer Swartling,
Frankfurt am Main



ucl@msa.se

Rechtsanwalt
Ulf Christoph Lohrum,
LL.M., Frankfurt am Main

ANZEIGE

Gesetzbuch24.de



Ihr persönliches Gesetzbuch – über Nacht gedruckt

- ✓ Ihre Vorschriften auswählen
- ✓ Immer aktueller Rechtsstand
- ✓ Versand innerhalb von 24 Stunden
- ✓ Bis 31. Dezember 2009: 5 % Preisvorteil für jedes Buch!

www.gesetzbuch24.de



 BOORBERG

Betriebsratswahl 2010

Ein kurzer Leitfaden für Arbeitgeber

In zahlreichen Unternehmen positionieren sich bereits seit Wochen derzeitige Mitglieder von Betriebsräten und solche, die zukünftig die Rolle als Mandatsträger übernehmen wollen. Im Miteinander der Betriebspartner bewegt sich weniger, die Arbeitnehmervertreter üben sich in betriebsverfassungsrechtlichen Muskelspielen. Es gibt mithin klare Signale, dass die regelmäßigen Betriebsratswahlen bevorstehen.

Den rechtlichen Rahmen bilden das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) und die Wahlordnung (WO). Gemäß § 13 BetrVG finden die Wahlen alle vier Jahre zwischen dem 1. März und dem 31. Mai statt, 2010 ist wieder ein Wahljahr. Auch außerhalb des vierjährigen Turnusses können Betriebsratswahlen stattfinden. Diese sind jedoch nur in den in § 13 Abs. 3 BetrVG normierten Fällen und bei Tatbeständen einer Betriebspaltung nach § 21a BetrVG vorgesehen.

Vor der Wahl

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der Wahlvorstand zuständig. In Betrieben, in denen ein Betriebsrat bereits besteht, bestellt dieser gemäß § 16 BetrVG spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit den Wahlvorstand. Den Arbeitgeber trifft keine Pflicht, auf die Bestellung des Wahlvorstands hinzuwirken oder sonstwie die Einleitung der regelmäßigen Betriebsratswahl zu initiieren. Der Wahlvorstand besteht grundsätzlich aus drei Arbeitnehmern, bei Bedarf kann das Gremium zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl auch größer sein, es muss jedoch immer aus



Auch im kommenden Jahr werden Wahlurnen Verwendung finden: besonders häufig bei Wahlen in Betrieben.

einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen. In Betrieben mit weiblichen und männlichen Arbeitnehmern sollen dem Wahlvorstand Frauen und Männer angehören. Auf Antrag mindestens drei Wahlberechtigter oder einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft bestellt das Arbeitsgericht einen Wahlvorstand, sollte dieser acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Betriebsrats noch nicht bestehen.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Betriebsrats richtet sich gemäß § 9 BetrVG nach der Zahl der in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer im Betrieb. Der Wahlvorstand stellt nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 WO im Wahlausschreiben die Zahl der zu

wählenden Betriebsratsmitglieder fest. Hierbei ist bereits erhöhte Aufmerksamkeit geboten. Dies gilt zunächst, weil insbesondere in der Nähe der unterschiedlichen Schwellenwerte Diskussionspotential besteht, welche Arbeitnehmerzahl die regelmäßige ist. Weiter differenziert das Gesetz in den Staffelnwerten aber auch zwischen Arbeitnehmern einerseits und wahlberechtigten Arbeitnehmern andererseits.

Aktiv wahlberechtigt sind nach § 7 BetrVG alle Arbeitnehmer des Betriebs, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Leiharbeiter erwerben die Wahlberechtigung

Fortsetzung: nächste Seite

↘ Dealspiegel

ministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS).

An der Beratung waren die folgenden Norton-Rose-Anwälte beteiligt: Partner: Michael Jürgen Werner (Federführung, Luftfahrtrecht/Regulatory, Brüssel). Of Counsel: Maria de Lasala Lobera (Luftfahrtrecht/Regulatory, Brüssel), Corinne Malbran (Verwaltungsrecht, Frankfurt am Main). Associates: Dr. Caspar Ebrecht (Luftfahrtrecht/Regulatory, Brüssel), Marc Oehler (Verwaltungsrecht, Frankfurt am Main). (hab)

Freshfields: Größte deutsche PE-Transaktion 2009

Freshfields Bruckhaus Deringer hat den Finanzinvestor Advent International beim Erwerb der MEDIAN-Gruppe, des größten privaten Betreibers von Rehakliniken in Deutschland, rechtlich beraten. Advent übernimmt MEDIAN zusammen mit dem Londoner Immobilienfinanzinvestor Marcol. Verkäufer sind die MEDIAN-Gründer Erich Marx und Axel Steinwarz. Die zuvor von der Europäischen Kommission gebilligte Transaktion wurde bereits vollzogen.

MEDIAN mit Sitz in Berlin wurde 1972 gegründet und verfügt über insgesamt rund 6.000 Betten in 27 Kliniken an 19 Standorten. Advent International ist ein weltweit führendes Private-Equity-Haus und engagiert sich mit zahlreichen weiteren Investments im Gesundheitssektor, darunter CASA REHA, einer der größten deutschen Betreiber von Pflegeheimen, und Craigmoor Health Care, der größte private Spezialklinikbetreiber für Erwachsene und Jugendliche in Großbritannien. Freshfields Bruckhaus Deringer berät Advent seit langem regelmäßig bei bedeutenden Transaktionen, unter anderem 2006 beim Erwerb der RWE Solutions Gruppe und 2007 beim Verkauf des energietechnischen Infrastrukturanbieters SAG. Der Erwerb der MEDIAN-



↳ Fortsetzung

gung erst nach dreimonatigem Einsatz im Betrieb. Unabhängig davon sind Leiharbeiter bei der Ermittlung der regelmäßigen Arbeitnehmerzahl und damit der Größe des Betriebsratsgremiums nicht zu berücksichtigen. Die wahlberechtigten Arbeitnehmer sind in eine vom Wahlvorstand zu erstellende Wählerliste aufzunehmen. Hierin sind die Wahlberechtigten getrennt nach Geschlechtern mit Familienname, Vorname und Geburtsdatum in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Selbstverständlich benötigt der Wahlvorstand für diese Arbeit die Unterstützung des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

In der Praxis entsteht an dieser Stelle häufig Streit, insbesondere über die Frage der Abgrenzung bzw. Bestimmung von leitenden Angestellten und die Definition des Betriebs, in dem Wahlen zu erfolgen haben. Insbesondere bei der Kooperation mit anderen Unternehmen stellt sich die Frage des Vorliegens eines Gemeinschaftsbetriebs, häufig besteht auch Unklarheit darüber, ob einzelne voneinander getrennte Betriebsstätten als einheitlicher Betrieb anzusehen sind.

Die Wählerliste ist in geeigneter Form im Betrieb bekanntzumachen. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können nur vor Ablauf von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Das passive Wahlrecht deckt sich nicht vollständig mit dem aktiven. In einem Betrieb entlehene Arbeitnehmer sind im Entleiherbetrieb nicht wahlberechtigt (§ 14 Abs. 2 AÜG). Ferner ist Voraussetzung der

Wählbarkeit, dass eine mindestens sechsmonatige Betriebszugehörigkeit gegeben ist. Ausreichend ist es aber auch, wenn der Arbeitnehmer in einem anderen Betrieb für dasselbe Unternehmen oder denselben Konzern tätig war.

Durchführung der Wahl

Die Wahl folgt den allgemeinen demokratischen Wahlgrundsätzen. Die Mitglieder des Betriebsrats sind in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu bestimmen. Die Stimmabgabe der Wahlberechtigten hat persönlich zu erfolgen. Der Wahlvorstand ist für die Organisation und den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl verantwortlich. Arbeiter und Angestellte wählen gemeinsam.

„Sind einzelne voneinander getrennte Betriebsstätten als einheitlicher Betrieb anzusehen?“

Ob die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältnis- oder der Mehrheitswahl durchgeführt wird, richtet sich nach § 14 Abs. 2 BetrVG. Danach ist die Verhältniswahl der Regelfall. Die Verteilung der Sitze erfolgt bei der Verhältniswahl nach dem d'Hontschen System. Eine Mehrheitswahl erfolgt nur dann, wenn entweder lediglich ein Wahlvorschlag eingereicht wird oder der Betriebsrat im vereinfachten Verfahren zu wählen ist. Wahlvorschläge müssen von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer, mindestens je-

doch von drei Arbeitnehmern unterzeichnet sein. In Kleinbetrieben mit bis zu 20 Arbeitnehmern genügt die Unterzeichnung durch zwei Wahlberechtigte, in jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 Wahlberechtigte. In diesem Zusammenhang spielt § 15 BetrVG eine Rolle, der den Schutz von Minderheiten regelt. Alle Organisationsbereiche und Beschäftigungsarten sollen im Betriebsrat vertreten sein, damit möglichst eine die Belange aller Arbeitnehmer berücksichtigende Vertretung gegeben ist. Das Geschlecht, das in der Belegschaft in der Minderheit ist, muss mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

Das in § 14a BetrVG geregelte vereinfachte Wahlverfahren ist zwingend in Betrieben mit in der Regel 5 bis 50 wahlberechtigten Arbeitnehmern durchzuführen. Sind zwischen 51 und 100 Arbeitnehmer beschäftigt, kann das vereinfachte Verfahren zwischen Wahlvorstand und Arbeitgeber vereinbart werden. Zu unterscheiden sind das einstufige und das zweistufige vereinfachte Verfahren. Im einstufigen Verfahren bestimmt in der Regel der amtierende Betriebsrat den Wahlvorstand. Der Betriebsrat wird dann im Rahmen einer Wahlversammlung gewählt. Bei Anwendung des zweistufigen Wahlverfahrens wird erst der Wahlvorstand auf einer ersten Wahlversammlung gewählt, auf einer zweiten Wahlversammlung sodann der Betriebsrat. Das zweistufige vereinfachte Wahlverfahren findet nur Anwendung, wenn kein Betriebsrat, Gesamt- oder Konzernbetriebsrat besteht

Fortsetzung: nächste Seite

↳ Dealspiegel

Kliniken ist die bislang größte Private-Equity-Transaktion in Deutschland im laufenden Jahr.

Das beratende Freshfields-Team umfasste Dr. Stephanie Hundertmark, Natalie Vahsen, Dominik Rompza, Marcus Wandrey, Carlos Katins (alle Unternehmensrecht), Yorck Jetter (Bank- und Finanzrecht), Dr. Marcel Kaufmann, Dr. Jana Grünh, Dr. Michael Ramb (alle Öffentliches Wirtschaftsrecht), Dr. Frank Röhling, Dr. Moritz Lorenz und Maren Tamke (alle Kartellrecht). (tw)

AnwaltSpiegel international

SJ Berwin eröffnet Büro in Shanghai

SJ Berwin hat ein Büro in Shanghai eröffnet. Dies ist bereits die dritte Büroeröffnung von SJ Berwin in diesem Jahr, die zweite in Südostasien und damit das zwölfte Büro weltweit. Sie folgt der Eröffnung eines Büros in Hongkong im April 2009 und der Eröffnung eines Büros in Dubai im letzten Monat.

SJ Berwins Antrag auf Genehmigung einer Repräsentanz in Shanghai wurde am 28.08.2009 im Rahmen einer offiziellen Zeremonie im Justizministerium in Peking stattgegeben. Das neue Büro in Shanghai, China, wurde im Oktober 2009 eröffnet. Die Eröffnung des Büros fällt mit dem 60-jährigen Bestehen der Volksrepublik China zusammen.

Das Büro wird sich auf die Bereiche Fondsstrukturierung, Mergers & Acquisitions, Capital Markets, Private Equity und Venture Capital sowie Real Estate konzentrieren und damit die traditionellen Kernkompetenzen von SJ Berwin in Europa widerspiegeln. Auf diesen Gebieten wird eine umfassende und in das Netzwerk von SJ Berwin integrierte Beratung für alle Arten von Inbound-, Outbound- und Cross-Border-Transaktionen geboten. (hab)



Fortsetzung

und der Wahlvorstand auch nicht durch das Arbeitsgericht bestellt wurde.

Die Auszählung der Stimmzettel hat unverzüglich nach Abschluss der Wahl betriebsöffentlich durch den Wahlvorstand zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist die Wahlurne zu versiegeln.

Für die Auswertung der Stimmen bestimmt die WO viele Einzelheiten, beispielsweise zur Prüfung der Gültigkeit: So sind nicht in einem Wahlumschlag befindliche Stimmzettel, mit besonderen Merkmalen versehene Zettel, unterschriebene, zweifelhaft ausgefüllte, mit Bemerkungen beschriebene oder mehrfach markierte Zettel ungültig. Befinden sich mehrere gleich ausgefüllte Zettel in einem Umschlag, so wird nur eine Stimme gezählt. Enthält ein Umschlag demgegenüber mehrere unterschiedlich ausgefüllte Stimmzettel, so sind alle Stimmzettel ungültig.

Liegt das vorläufige Wahlergebnis vor, ist es in der durch § 16 WO geregelten Wahl Niederschrift festzuhalten. Der Wahlvorstand hat zudem die als Betriebsratsmitglieder gewählten Arbeitnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung hat der Gewählte die Möglichkeit zur Ablehnung der Wahl. Das endgültige Ergebnis der Wahl steht damit nach Ablauf der Ablehnungsfrist von drei Arbeitstagen fest.

Die gesamten Kosten einer Betriebsratswahl trägt gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 BetrVG der Arbeitgeber. Dies umfasst sämtliche, auch mittelbar mit der Wahl zusammenhängende Kosten, etwa Rechtsberatung für Mitglieder des Wahlvorstands, Schulungen oder Schreibmaterial.

Wahlanfechtung

Die Wahl kann bei Verstößen gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wahlbarkeit oder das Wahlverfahren im arbeitsgerichtlichen Verfahren angefochten werden, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Anfechtungsbeachtigt sind neben dem Arbeitgeber mindestens drei Wahlberechtigte oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft. Besonders hinzuweisen ist auf die äußerst kurze Frist zur Wahlanfechtung von zwei Wochen vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an. Nach Ablauf der Frist ist eine Wahlanfechtung nach § 19 BetrVG ausgeschlossen, und es besteht nur noch die Möglichkeit, eine Nichtigkeit der Wahl geltend zu machen. Insoweit bestehen jedoch äußerst hohe Anforderungen. Eine Nichtigkeit liegt nur dann vor, wenn gegen wesentliche Grundsätze der Wahl in so hohem Maße verstoßen worden ist, dass nicht einmal mehr der Anschein einer dem Gesetz entsprechenden Wahl vorliegt. ←



Rechtsanwalt
Michael Bogati,
Orrick Hölters & Elsing,
Düsseldorf

mbogati@orrick.com

ANZEIGE

GLP
German Law Publishers
www.germanlawpublishers.com

BANKING REGULATION IN GERMANY
edited by Peter Scherer and Sven Zeller
written by Marc Benzler, Ute Brunner-Reumann, Gerhard Dreyer, Rainer Gallei, Andreas Rieth, Peter Scherer and Sven Zeller
2009, 296 Seiten, € 198,-
ISBN 978-3-941389-02-1

FIGHTING PRODUCT PIRACY
edited by Claudia Milbradt
written by Isabel Carulla, Daryl Fairbairn, Anna Gruchol, Jean-Frédéric Gaultier, Ling Ho, Heiner Hugger, Diana Kaufmann, Emmanuelle Levy, Mélanie Loos, Montserrat Lopez-Bellosta, Barbara Maucher, Claudia Milbradt, Alexandra Pygall, Daniel Royle, Wolfgang Schönig and Audrey Shum
2009, 422 Seiten, € 198,-
ISBN 978-3-941389-01-4

DISPUTE RESOLUTION
edited by Carl Baudenbacher
2009, 360 Seiten, € 98,-
ISBN 978-3-941389-03-8

Please order at your convenient bookshop or go to www.germanlawpublishers.com

SWEET & MAXWELL THOMSON REUTERS IBOORBERG

Schweinegrippe

Wenn das Unternehmen krank wird

Ob man sich gegen die Schweinegrippe impfen lässt, muss jeder selbst entscheiden. Doch unabhängig davon lässt sich die Pandemie längst nicht mehr ignorieren. Auch und gerade nicht vom Arbeitgeber, der auf die Ängste seiner Mitarbeiter ebenso einzugehen hat wie auf tatsächliche Risiken für das Unternehmen und die Menschen, die darin arbeiten. Ob im Büro, im Umgang mit den Kunden, bezüglich der Planung von Geschäftsreisen – das allgegenwärtige Ansteckungsrisiko zwingt in fast allen Bereichen des Arbeitslebens zu neuen Betrachtungsweisen.

§ 618 BGB verpflichtet den Arbeitgeber, die von ihm beschäftigten Arbeitnehmer gegen Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen. Wie dieser weitgefassten Pflicht konkret zu entsprechen ist, verschweigt der Gesetzgeber.

Und andererseits – wie kann sich der Arbeitgeber gezielt auf eine solche Situation vorbereiten, um den Betrieb auch bei einer Krankheitswelle leistungsfähig zu halten? Was darf den Mitarbeitern zugemutet werden, gerade in Zeiten, in denen auch viele Unternehmen kränkeln?

Deshalb sollten Arbeitgeber bereits im Vorfeld Überlegungen zu möglichen Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen anstellen. So ermöglichen sie ihrem Unternehmen, auch Pandemien wie die Schweinegrippe gesund zu überstehen.

Vorsorge ist die beste Medizin

Für eine effektive Vorsorge ist sicherlich eine Anleitung zum richtigen Händewaschen als Aushang neben den Waschbecken ein



Besondere Sorgfalt beim Reinigen ist wichtig, aber bei weitem nicht die einzige notwendige Maßnahme.

© IStock

erster wichtiger Schritt. Darüber hinaus können Arbeitgeber Mitarbeiter über Gesundheitstipps zu eigenverantwortlicher Vorsorge motivieren und vor allem auch über das Krankheitsbild und dessen erste Anzeichen informieren. Dies belegt, dass sie Verantwortung übernehmen, und hilft zudem, der allgemeinen Panik entgegenzuwirken.

Verweigern sich einzelne Mitarbeiter diesen Vorsorgemaßnahmen, kann eine Abmahnung ausgesprochen werden. Eine Pflicht zur Impfung hingegen kann nur der Gesetzgeber aufstellen.

Sinnvoll mag sein, das Reinigungspersonal zu besonderer Sorgfalt anzuhalten, die Reinigungsintervalle zu erhöhen und zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen einzuführen.

Im Interesse ihres Unternehmens sollten Unternehmer für den Pandemiefall einen bereits vorher entwickelten Notfallplan

einsetzen können, sowohl um eine Ausbreitung im Betrieb möglichst zu verhindern, als auch, um übertriebene Panikreaktionen der Mitarbeiter zu vermeiden. Ein solcher Plan kann nur eine Maanfertigung sein, eine kleine Bürogemeinschaft wird anders reagieren müssen als ein Ladengeschäft mit häufigem Kundenkontakt.

Sinnvoll kann es auch sein, eine entsprechende Betriebsvereinbarung zu treffen, die Einzelheiten des Umgangs mit einer Pandemie bezüglich Arbeitspflicht, Gesundheitsfürsorge und Urlaub etc. regelt, aber auch erforderliche betriebliche Maßnahmen wie Überstunden und die zeitweise Übernahme von dringenden Arbeiten außerhalb des jeweiligen Aufgabenbereichs beinhaltet.

Auch Alternativen sollten diskutiert werden, z.B. Homeoffice-Tage oder Tele-

Fortsetzung: nächste Seite



Rechtsprechungsspiegel

EuGH: Geldbußen für Kohlenstoff- und Graphitprodukte rechtmäßig

Der EuGH hat letztinstanzlich die Entscheidung der Kommission über das Kartell auf dem Markt für elektrotechnische und mechanische Kohlenstoff- und Graphitprodukte bestätigt (Entscheidung vom 12.11.2009; Az. C-554/08 P, C-564/08 P).

In dem Rechtsstreit hatte die Kommission Geldbußen in einer Gesamthöhe von 101,44 Millionen Euro gegen das französische Unternehmen Le Carbone Lorraine (43,05 Millionen Euro) sowie gegen mehrere deutsche Unternehmen, darunter SGL Carbon (23,64 Millionen Euro), wegen Teilnahme an einem Kartell in einem Zeitraum von Oktober 1988 bis Dezember 1999 auf dem Markt für elektrotechnische und mechanische Kohlenstoff- und Graphitprodukte verhängt (Entscheidung vom 03.12.2003; Az. C.38.359). Diese Produkte werden in unterschiedlichen Bereichen (Industrienerzeugnisse, Bahnanlagen, Konsumgüter) zur Übertragung von elektrischem Strom in und aus Elektromotoren eingesetzt.

Die Tätigkeiten des Kartells auf dem genannten Markt bestanden in der unmittelbaren und mittelbaren Festsetzung der Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen, der Aufteilung von Märkten insbesondere durch die Zuteilung von Kunden und abgestimmten Maßnahmen (mengenmäßige Beschränkungen, Preiserhöhungen und Boykottmaßnahmen) gegen nicht dem Kartell angehörende Wettbewerber. Die Mitglieder dieses Kartells kontrollierten mehr als 90% des Marktes des Europäischen Wirtschaftsraums.

Mit Urteilen vom 08.10.2008 hatte das Gericht erster Instanz die Klagen von vier der betroffenen Unternehmen, darunter Le Carbone Lorraine und SGL Carbon, abgewiesen und die Gültigkeit der Entscheidung der Kommission sowohl in Bezug auf die Bestimmung der Verantwortlichkeit als auch



↳ Fortsetzung

fonkonferenzen statt Geschäftsreisen und ein Verzicht auf interne Meetings, soweit dies möglich ist.

Ruhe ist die erste Pflicht

Auch das gehäufte Auftreten von Erkrankungen im Betrieb berechtigt gesunde Mitarbeiter nicht, der Arbeit fernzubleiben und sich auf ein Leistungsverweigerungsrecht zu berufen. Dies gilt selbst dann, wenn Mitarbeiter durch Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Kundenkontakten einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind.

Für besonders gefährdete Personen, z.B. Schwangere oder bereits gesundheitlich beeinträchtigte Mitarbeiter, sollten jedoch auf Nachfrage konkrete Lösungen angeboten werden. In Betracht käme hier – soweit sich die Beteiligten darüber einig sind – für eine bestimmte Zeit eine Freistellung ohne Bezahlung. Da diese Möglichkeit aber wohl von den wenigsten Mitarbeitern in Betracht gezogen werden dürfte, kann etwa auch über eine vorübergehende Versetzung in andere Betriebs- oder gar Unternehmensbereiche Abhilfe geschaffen werden.

Zu beachten ist hier aber, dass auch eine solche Versetzung nach §§ 99, 95 BetrVG mitbestimmungspflichtig ist, so sie voraussichtlich die Dauer eines Monats überschreitet oder mit einer erheblichen Änderung der Arbeitsumstände verbunden ist.

Sollte der Betrieb aufgrund des hohen Krankenstandes tatsächlich nicht aufrechterhalten werden können, trägt der Arbeitgeber das Beschäftigungsrisiko. Den gesunden und arbeitswilligen Mitarbeitern muss also entweder eine Beschäftigung geboten werden, oder sie sind, sollte eine solche nicht

mehr sinnvoll und wirtschaftlich möglich sein, unter Fortzahlung der Vergütung freizustellen.

Zumeist wird der Ausfall eines Großteils der Belegschaft jedoch lediglich eine stärkere Belastung der noch gesunden Mitarbeiter bedeuten. Die sich hierbei unvermeidlich ergebenden Überstunden können als Notfall vom Arbeitgeber in solchen Fällen auch gegen den Willen der Mitarbeiter angeordnet und im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenzen durchgesetzt werden. Auch in Bezug auf die Anordnung vorübergehender anderweitiger Tätigkeiten kann hier auf Notfallrechte zurückgegriffen werden. Es schadet jedoch nicht, frühzeitig die Arbeitsverträge auf entsprechende Regelungen hin zu überprüfen und dies gegebenenfalls in einer Betriebsvereinbarung zu regeln.

Geschäftsreisen ins Ausland

Mitarbeiter, die in einem von der Pandemie betroffenen Land geschäftlich unterwegs sind, müssen nur zurückgeholt werden, wenn eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes vorliegt.

Kommt ein Mitarbeiter aus einer gefährdeten Region zurück, dürfen die Kollegen nicht die Arbeit verweigern oder eine Freistellung des Rückkehrers verlangen, um eine mögliche Ansteckung zu vermeiden. Der Arbeitgeber hat allerdings das Recht, den Rückkehrer nach Details des Aufenthalts zu fragen und ggf. den Betriebsarzt für eine Vorsorgeuntersuchung hinzuzuziehen.

Ist ein Mitarbeiter trotz einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes in ein betroffenes Land gereist und daraufhin erkrankt, liegt seinerseits ein schuldhaftes Verursachen der Krankheit vor. In diesen Fällen

entfällt sein Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Über diese Folge sollten die Mitarbeiter im Rahmen der Vorsorgemaßnahmen rechtzeitig informiert werden.

Tritt ein Pandemiefall ein, so ist der Arbeitgeber mit einer Vielzahl von Problemen konfrontiert, welche zeitnah gelöst werden müssen. Aus diesem Grund sollte bereits in ruhigen Zeiten eine Notfallstrategie entwickelt werden. Ein gangbarer Weg ist hier die Entwicklung einer entsprechenden Betriebsvereinbarung. Hierin sollten unter anderem Präventionsmaßnahmen festgelegt, Verhaltensregeln im Falle eines Ausbruchs der Pandemie vorgegeben, Regelungen zu Überstunden, Versetzungen und Auslandsaufenthalten im Pandemiefall getroffen sowie spezielle Urlaubsregelungen behandelt werden.

Wenn nun also die Mitarbeiter von der Schweinegrippe erwischt werden, erwischt es das Unternehmen selbst genauso hart. ←



Rechtsanwältin
Katja Fleschütz,
BTU Simon Schneider
Göckel, München

katja.fleschuetz@btu-group.de



Rechtsanwältin
Dr. Julia Kühn,
BTU Simon
Schneider Göckel, München

julia.kuehn@btu-group.de

↳ Rechtsprechungsspiegel

hinsichtlich der Bemessung der Geldbußen bestätigt. Die beim EuGH von Le Carbone Lorraine und SGL Carbon dagegen eingelegten Rechtsmittel waren erfolglos.

Das Vorbringen von Le Carbone Lorraine wies der EuGH mit der Feststellung zurück, das Gericht habe (1) bei der Beurteilung des individuellen Verhaltens dieses Unternehmens und dessen Auswirkungen im Rahmen des Kartells nicht gegen den Grundsatz der individuellen Bestrafung verstoßen, (2) die Feststellungen der Kommission zu den Auswirkungen des Kartells und zur Schwere der Verletzung der Wettbewerbsregeln zu Recht gebilligt, (3) bei der Prüfung der Möglichkeit, die Geldbußen wegen der Kooperation bestimmter Kartellmitglieder mit der Kommission zu ermäßigen, nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen und (4) die besonderen Umstände, die die Situation von Le Carbone Lorraine gegenüber der von SGL Carbon im Hinblick auf eine etwaige Herabsetzung des Bußgeldbetrags aufgrund von „anderen Faktoren“, d.h. der finanziellen Lage der beiden Unternehmen, kennzeichnen, nicht falsch beurteilt.

Das Vorbringen von SGL Carbon wies der EuGH mit der Feststellung zurück, dass die Berücksichtigung des Eigenverbrauchs der Kartellmitglieder bei der Ermittlung ihrer Umsätze sowie ihrer Marktanteile und damit bei der Berechnung des Grundbetrags der Geldbußen ein wesentlicher Bestandteil der Entscheidung sei, so dass SGL Carbon dies bereits in der Klageschrift hätte rügen müssen. Folglich habe das Gericht diese erst in der mündlichen Verhandlung vorgetragene Rüge zu Recht wegen Verspätung als unzulässig eingestuft. Ferner stünden die Einteilung der am Kartell beteiligten Unternehmen in drei Kategorien und die pauschale Festsetzung der Grundbeträge, wie sie von der Kommission vorgenommen und vom Gericht gebilligt wurden, im Einklang mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz. (jb)



Lohnende Aktivität

Ein Mehrwert für Bestandhalter: Legal Assetmanagement

Der deutsche Immobilienmarkt spürt nach wie vor die Auswirkungen der Finanzkrise. Die Anzahl der durchgeführten Immobilientransaktionen sowie deren Volumina sind weiterhin vergleichsweise gering. Die deutlich erschwerte Fremdfinanzierung und die Tatsache, dass die Preisvorstellungen von Verkäufern und Käufern deutlich divergieren, verhindern derzeit viele Verkäufe. Diese Phase muss und sollte für Investoren jedoch keinen Stillstand bedeuten. Aus Sicht des Bestandhalters bietet diese Zeit die Chance, hinsichtlich der in den letzten Jahren angekauften Immobilien eine Bestandsaufnahme zu machen, sie gegebenenfalls zum Verkauf vorzubereiten sowie allgemein das eigene Portfolio zu optimieren. Dieser Beitrag soll zeigen, dass rechtliche Berater auch abseits der Begleitung konkreter An- und Verkaufsprozesse für Investoren einen echten Mehrwert schaffen können.

Verträge: Bestandsaufnahme

In der Hochphase der Immobilientransaktionen 2005–2007 waren zu 90% und mehr fremdfinanzierte Ankäufe keine Seltenheit. Die Finanzierungsverträge folgten – auch bei der Finanzierung durch deutsche Banken – zumeist angloamerikanischen Standards, was in der Regel zum Abschluss von Darlehensverträgen mit einem Umfang jenseits von 100 Seiten führte. Diese enthalten eine Vielzahl von Verhaltens- sowie Informationspflichten des Käufers gegenüber der finanzierenden Bank. Ein Verstoß gegen auch nur eine dieser Verpflichtungen kann eine Erhöhung des zu zahlenden Darlehens-



Die Phase nach der „Feierstimmung“ muss für Investoren keinen Stillstand bedeuten.

zinses oder gar die Kündigungsmöglichkeit der Bank zur Folge haben. Für das Assetmanagement des Bestandhalters sind diese – oftmals in englischer Sprache gehaltenen – Verträge in der Regel praktisch nicht handhabbar. Mit relativ überschaubarem Aufwand und ebensolchen Kosten kann durch die rechtlichen Berater jedoch eine Zusammenfassung der Darlehensdokumentation mit einer Hervorhebung der wichtigsten vom Darlehensnehmer zu beachtenden Pflichten auf wenigen Seiten erstellt werden, die einen wirksamen Schutz vor „versehentlichen“ Verletzungen der Pflichten gemäß dem Darlehensvertrag und den entsprechenden Konsequenzen bietet.

Berater als Bindeglied

Die inneren Strukturen von Immobilieninvestoren sehen überwiegend eine personelle Trennung zwischen den Transaktionsteams, die An- und Verkäufe begleiten, und dem Assetmanagement, das sich um die Bewirtschaftung der Immobilie kümmert, vor. Während diese Aufteilung unter dem Gesichtspunkt der Spezialisierung sinnvoll und in der Regel notwendig ist, geht mit ihr regelmäßig ein Informationsverlust bei der internen „Übergabe“ der angekauften Immobilien vom Transaktionsteam an das Assetmanagement einher. Der Assetmanager war

Fortsetzung: nächste Seite



↘ Rechtsprechungsspiegel

BFH: Umsatzsteuerpflicht bei Pkw-Überlassung an Handelsvertreter

Mit Urteil vom 12.05.2009 (Az. V R 24/08) hat der BFH erneut entschieden, dass nicht nur Leistungen gegen Geldzahlung, sondern auch tauschähnliche Vorgänge der Umsatzsteuer unterliegen. Strittig war, ob ein Unternehmer dadurch eine von ihm zu versteuernde Leistung an Handelsvertreter erbringt, dass er seinen Handelsvertretern Kraftfahrzeuge zur Verfügung stellt, die diese zwar nur für Vertriebstätigkeiten und nicht auch für private Zwecke verwenden dürfen, das private Nutzungsverbot jedoch nicht hinreichend überwacht wird.

Im Hinblick auf die fehlende Überwachung des privaten Nutzungsverbots bejahte der BFH einen der Umsatzsteuer unterliegenden tauschähnlichen Umsatz, da eine Verwendung der Fahrzeuge für den privaten Konsum oder andere Zwecke nicht ausgeschlossen werden könne. Wäre das Verbot einer Nutzung für andere Zwecke als der Nutzung für die Vertriebstätigkeit demgegenüber hinreichend überwacht worden, hätte es sich um eine sogenannte Beistellung zu den von den Handelsvertretern an den Unternehmer erbrachten Leistungen gehandelt. Die Fahrzeugüberlassung hätte dann nicht der Umsatzsteuer unterlegen. (tw)

BFH: Zulassung zur Steuerberaterprüfung

Wer keine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt, kann zur Steuerberaterprüfung nicht zugelassen werden, selbst wenn er eine langjährige, fachlich einschlägige Berufstätigkeit nachweist. Dies entschied der BFH mit Beschluss vom 07.10.2009 (Az. VII R 45/07).

Die Bestellung als Steuerberater, welche die Möglichkeit zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen eröffnet, setzt grundsätzlich die erfolgreiche Teilnahme an der Steuerberaterprüfung voraus. Um zu dieser Prüfung zugelassen zu wer-



↳ Fortsetzung

mit dem Ankauf nicht befasst und kann sich ein Bild der Immobilie nur durch Nachfrage beim Transaktionsteam sowie durch Aktenstudium machen. Oftmals sind die verfügbaren Unterlagen jedoch nicht so aufbereitet, dass sie die Einarbeitung durch eine zuvor nicht mit der Immobilie befasste Person fördern. Hier können die mit dem Ankauf befassten rechtlichen Berater – eine entsprechende Kommunikation zwischen Mandant und Anwalt vorausgesetzt – dazu beitragen, dass sich das Assetmanagement in den Status quo hinsichtlich der Immobilie schnell und effektiv einarbeiten kann und dass die laufende Bewirtschaftung der Immobilie bestmöglich durchgeführt wird.

Mietverträge: Optimierung

Im Rahmen des Ankaufs wird für den Bestandhalter aus offensichtlichen Gründen die – rechtliche – Prüfung der Mietverträge in der Regel eine herausragende Rolle gespielt haben. Während die entsprechenden Ergebnisse der Due Diligence zwar im Allgemeinen im Rahmen der Vertragsverhandlungen zur Sprache kommen und sich im Garantiekatalog des Kaufvertrags oder in einer Anpassung des Kaufpreises niederschlagen, lehrt die Erfahrung, dass zu wenig daran gearbeitet wird, die erkannten Mängel der Mietverträge nach Erwerb der Immobilie zu einem geeigneten Zeitpunkt zu beseitigen. Im Hinblick auf das Hauptthema „Einhaltung des Schriftformerfordernisses gemäß § 550 BGB“ ist der Grund dafür offensichtlich: Das Ansprechen dieses Themas gegenüber dem Mieter weist diesen gegebenenfalls erst auf die Problematik hin und bringt ihn eventuell erst dazu, die Option einer vorzeitigen Kündigung des Miet-

vertrags in Betracht zu ziehen. Man möchte „keine schlafenden Hunde wecken“. Dennoch wird in einigen Fällen beim Mieter eine Interessenlage gegeben sein, die eine solche Kündigung durch ihn nicht befürchten

„Mängel der Mietverträge nach Erwerb der Immobilie zum geeigneten Zeitpunkt beseitigen.“

lässt. Gibt es dann ohnehin aus anderen Gründen Anpassungsbedarf hinsichtlich des Mietvertrags, so bietet es sich an, die möglicherweise bestehenden Schriftformprobleme im Rahmen eines Nachtrags zu beseitigen und gegebenenfalls zusätzlich noch eine qualifizierte Schriftformklausel in den Vertrag einzufügen, die das Risiko einer wirksamen Kündigung des Mieters aufgrund von Verstößen gegen § 550 BGB deutlich verringert. Im gleichen Nachtrag können bei Bedarf die möglicherweise unwirksamen Endrenovierungsklauseln der gewandelten Rechtsprechung des BGH angepasst werden. Alle diese Themen würden mit hoher Wahrscheinlichkeit bei einem späteren Verkauf des Objekts durch die rechtlichen Berater des Käufers aufgedeckt werden und die Position des Verkäufers in den Verhandlungen hinsichtlich des Vertrags und des Kaufpreises schwächen. Der Verkäufer, der die Optimierung der Mietverträge während seiner Besitzzeit aktiv betreibt, verschafft sich hier einen messbaren Vorteil. Der mit den Immobilien aufgrund der Ankaufsberatung bereits vertraute An-

walt kann dafür wertvolle Hilfestellung geben.

Vorbereitung des Verkaufs

Die unterschiedlichen Preisvorstellungen von Verkäufer und Käufer haben dazu geführt, dass potentielle Investoren hinsichtlich der Erwerbsnebenkosten und damit insbesondere der Kosten der Berater noch sensibler geworden sind. Für den Verkäufer bedeutet dies, dass er seine Verkaufschancen (und gegebenenfalls den Kaufpreis) dadurch erhöhen kann, dass er den Status des zum Verkauf stehenden Objektes in tatsächlicher und rechtlicher Sicht umfassend und für einen Käufer gut nachvollziehbar aufbereitet, so dass der Prüfungsaufwand des Käufers/der Käuferberater sinkt. Die im Rahmen des Ankaufsprozesses erstellten Due-Diligence-Berichte können hierfür allenfalls als Ausgangspunkt dienen. Eine Offenlegung gegenüber dem potentiellen Käufer wird sich in der Regel verbieten. Weiterhin dürfte sich die Situation der Immobilie seit dem Zeitpunkt der Erstellung dieser Berichte verändert haben. Mit der Erstellung separater sogenannter Vendor-Due-Diligence-Reports durch die anwaltlichen Berater kann der Verkäufer den Verkaufsprozess beschleunigen, und er dokumentiert weiterhin seine Kooperationsbereitschaft gegenüber dem potentiellen Käufer, was sich regelmäßig positiv auf die Vertragsverhandlungen auswirken dürfte.

Think outside the Box

Neben den bereits genannten relativ offensichtlichen Punkten, die anhand einer für

Fortsetzung: nächste Seite

↳ Rechtsprechungsspiegel

den, müssen die Bewerber, wie im Einzelnen in § 36 StBerG geregelt ist, eine Berufsausbildung sowie praktische Berufstätigkeit nachweisen. Den Zugang zur Steuerberaterprüfung eröffnet unter anderem eine kaufmännische Ausbildung mit anschließender mindestens zehnjähriger Berufstätigkeit. Neben der erfolgreichen Teilnahme an der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf erwähnt allerdings § 36 StBerG als eine der weiteren Alternativen, um die Voraussetzung für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung zu erfüllen, „eine andere gleichwertige Vorbildung“.

Der BFH hat nun geklärt, dass eine solche andere Vorbildung ebenfalls in einer (theoretischen) Berufsausbildung bestehen muss: Bewerber, die keine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen, können also zur Steuerberaterprüfung nicht zugelassen werden, selbst wenn sie eine langjährige, fachlich einschlägige Berufstätigkeit nachweisen. Diese gesetzgeberische Entscheidung sei mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit vereinbar, auch wenn, gemessen an den hohen Anforderungen der Steuerberaterprüfung, die durch eine Berufsausbildung zum Beispiel in einem kaufmännischen Beruf erworbenen theoretischen Kenntnisse unter Umständen nicht besonders ins Gewicht fielen.

Der Entscheidung liegt das Zulassungsbegehren eines Bewerbers zugrunde, der sein Jurastudium abgebrochen hatte und sich für sein Zulassungsbegehren außer auf die während dieses Studiums erbrachten zahlreichen Prüfungsleistungen darauf berief, dass er fast 30 Jahre lang in unterschiedlichen Funktionen als Geschäftsführer einer eigenen Firma und als Angestellter von Unternehmen und Verbänden auf dem Gebiet des Steuerrechts berufstätig gewesen war. (tw)



↳ Fortsetzung

das Assetmanagement erstellten Checkliste abgearbeitet werden können, gibt es selbstverständlich eine Vielzahl von Problemstellungen, die sich einer schematischen Lösung entziehen, und darüber hinaus Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich des Portfolios, die dem Assetmanagement des Verkäufers nicht selten gänzlich unbekannt sind. Insbesondere hier ist der offene Dialog zwischen Assetmanagement und beratendem Anwalt besonders wichtig. Als ein Beispiel von vielen sei hier die Laufzeit von Mietverträgen genannt. Allgemein bekannt ist, dass gemäß § 544 BGB die Festlaufzeit eines Mietvertrags insoweit auf 30 Jahre begrenzt ist, als nach Ablauf dieser Zeitspanne beide Vertragsparteien außerordentlich kündigen können. Weniger bekannt ist, dass damit noch nicht gesagt ist, dass eine Bindung über den Zeitraum von 30 Jahren hinaus nicht doch erreicht werden kann. Sofern beide Parteien ein Interesse an einer entsprechend langfristigen Bindung haben, kommt als Alternative zum Mietvertrag etwa die Vereinbarung des Dauernutzungsrechts des Mieters gemäß § 31 Abs. 2 WEG in Betracht. Dieses kann zeitlich unbeschränkt gewährt werden (vgl. § 41 Abs. 1 WEG) und bietet gegenüber einem Mietvertrag weiterhin den nicht unerheblichen Vorteil, dass ein Kündigungsrisiko wegen Nichteinhaltung der Schriftform nicht besteht.

Fazit

Die rechtliche Beratung im Zusammenhang mit Immobilien muss und sollte nicht auf die Beratung bei An- und Verkäufen beschränkt bleiben. Durch eine kontinuierliche rechtliche Beratung auch in der Phase

des Haltens der Immobilie kann der Bestandshalter vielmehr erhebliche (finanzielle) Vorteile erzielen. Schlüssel hierzu ist die Kommunikationsbereitschaft sowohl des beratenden Anwalts als auch des Mandanten, die sicherstellt, dass die Ziele und Probleme des Mandanten identifiziert und der optimalen rechtlichen Lösung zugeführt werden. ←



Rechtsanwalt
Mario Leißner,
King & Spalding LLP,
Frankfurt am Main

mleissner@kslaw.com



Rechtsanwalt
Dr. Sven Wortberg,
King & Spalding LLP,
Frankfurt am Main

swortberg@kslaw.com

ANZEIGE

www.compliance-plattform.de*

* Von Korruptionsprävention über
Datenschutz bis Risikomanagement:
Jeden Monat das wichtigste aus der
Compliance-Welt.

Mitherausgeber von Compliance sind:



Streit vermeiden

Das Schlichtungsverfahren der privaten Banken

Die Ombudsleute der privaten Banken sind eine wichtige Einrichtung. Denn sie vermitteln schnell, unbürokratisch und vor allem unparteiisch, wenn es Missverständnisse oder Streitigkeiten zwischen Kunden und ihrer privaten Bank gibt. Bevor der Kunde ein Gerichtsverfahren anstrengt, kann er seine Ansprüche kostenlos von den neutralen Schlichtern überprüfen lassen. Im August dieses Jahres hat Frau Dr. Gerda Müller, ehemals Vorsitzende Richterin und Vizepräsidentin des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe, ihre Arbeit als Ombudsfrau aufgenommen.

Die Aufgabe

Bevor ich Ombudsfrau der privaten Banken wurde, war ich mehr als 35 Jahre lang Richterin: zunächst in Mannheim und beim Oberlandesgericht Hamm und dann ab Juli 1991 im VI. Zivilsenat des BGH. Ende 2000 wurde ich dessen Vorsitzende und ab Juli 2005 Vizepräsidentin des BGH. Der VI. Zivilsenat ist zuständig für das Deliktsrecht mit den Schwerpunkten Arzthaftung und allgemeines Persönlichkeitsrecht. Auch das Bankrecht kommt vor, wenn etwa bei fehlerhafter Anlageberatung die Grenze zur unerlaubten Handlung überschritten wird. Nach meiner Pensionierung als Richterin habe ich im August 2009 gern das Amt der (ersten) Ombudsfrau im Kreis der fünf Ombudsleute der privaten Banken übernommen. Denn damit kann ich nicht nur weiterhin eine anspruchsvolle juristische Tätigkeit ausüben, sondern auch in einem wichtigen Bereich zum Rechtsfrieden beitragen. Mit meinen früheren juristischen Schwerpunk-

ten gibt es durchaus Berührungspunkte. So stehen sich im Arzthaftungsrecht ebenso wie im Bankrecht typischerweise ein Fachmann und ein Laie gegenüber. In beiden Rechtsgebieten geht es darum, Vertrauen wiederherzustellen. Außerdem hat der Arzt gegenüber dem Patienten einen Wissensvorsprung. Genauso ist es zwischen Bank und Kunde. Die gegenläufigen Rechtspositionen beim Persönlichkeitsrecht des Einzelnen und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit finden ihre Entsprechung beim Wunsch des Bankkunden nach einer günstigen Geldanlage und dem der Bank nach einem vorteilhaften Geschäft – in beiden Fällen ist ein gerechter Ausgleich widerstreitender Interessen geboten. Auch handelt es sich jeweils um äußerst sensible Materien – so wie dem Patienten an seiner Gesundheit und dem Einzelnen am Schutz seiner Privatsphäre liegt, so sehr liegt dem Anleger der Schutz seines Kapitals am Herzen. Kein Wunder, dass hier eine wahre Flut von Prozessen zu konstatieren ist und die außergerichtliche Streitbeilegung immer wichtiger wird.

Handhabung in der Praxis

Die Richter müssen immer mehr Fälle bearbeiten. Gleichzeitig müssen die Gerichte mit immer weniger Richtern auskommen. Diese Tatsache hat in vielen Bereichen zur Einrichtung von Schlichtungsverfahren geführt. Diese sollen den Bürgern helfen, die durch Internet oder Selbsthilfegruppen zunehmend besser informiert, damit aber auch kritischer und anspruchsvoller geworden sind. Von der Möglichkeit der einver-



gerda.mueller@bdb.de

Kolumne von

Dr. Gerda Müller,
Ombudsfrau der privaten
Banken, Berlin

nehmlichen Streitbeilegung macht inzwischen auch die Justiz Gebrauch, nachdem § 15 a EGZPO (in Kraft seit 01.01.2000) den Landesjustizverwaltungen die Möglichkeit zur Einrichtung oder Anerkennung von Gütestellen eröffnet hat, deren Inanspruchnahme bei Streitwerten bis zu 750 Euro sogar Prozessvoraussetzung sein kann. Ist das der Fall, so genügt das Schlichtungsverfahren der privaten Banken diesen Anforderungen und steht somit einer staatlich anerkannten Gütestelle gleich.

Die privaten Banken haben dieses Verfahren bereits im Jahr 1992 eingeführt und damit schon frühzeitig den Trend zu einem besseren Verbraucherschutz aufgegriffen. In diesen 17 Jahren sind über 35.000 Beschwerden eingereicht worden, die alle Bereiche des Bankgeschäfts betreffen. Im Vordergrund steht der Dienstleistungsgedanke. Mit dem Ombudsmannverfahren zeigen die Banken, dass sie Kundenbeschwerden nicht nur ernst nehmen, sondern auch als Chance betrachten, Missverständnisse frühzeitig auszuräumen und zugleich die eigenen Leistungen einer kritischen Kontrolle zu unter-

Fortsetzung: nächste Seite

↘ Rechtsprechungsspiegel

OLG Düsseldorf: Freispruch für Rossmann

Der 2. Kartellsenat des OLG Düsseldorf hat die Firma Rossmann GmbH, Burgwedel, und deren Inhaber Dirk Rossmann mit Urteil vom 12.11.2009 vom Vorwurf unbilliger Behinderung anderer Unternehmen (Verkauf von Waren unter Einstandspreis) freigesprochen (Az. VI-2 Kart 9/08 Owi).

Das Bundeskartellamt hatte dem Unternehmen und dem Inhaber vorgeworfen, im Jahr 2005 in 267 Fällen 55 Drogerieartikel unter Einstandspreis angeboten zu haben. Dies stellte nach Auffassung des Bundeskartellamts einen Verstoß gegen das Verbot unbilliger Behinderung dar (§ 20 Abs. 4 GWB). Nach dieser Vorschrift dürfen Unternehmen ihre Marktmacht nicht dazu ausnutzen, kleine und mittlere Wettbewerber unbillig zu behindern. Das Bundeskartellamt hatte für die Berechnung der Einkaufspreise die Werbekostenzuschüsse als allgemeinen Rabatt angesehen, der auf alle Produkte eines Herstellers zu verteilen war. Diese Berechnung führte dazu, dass in bestimmten Fällen Waren unter Einkaufspreis angeboten worden wären. Das Bundeskartellamt hatte zuletzt ein Bußgeld von 5,5 Millionen Euro gegen das Unternehmen und von 300.000 Euro gegen den Inhaber beantragt.

Der 2. Kartellsenat des OLG Düsseldorf sprach das Unternehmen und den Firmeninhaber jetzt vom Vorwurf unbilliger Behinderung frei. Bei der Firma Rossmann GmbH seien keine Waren unter Einkaufspreis verkauft worden.

Die Warenkostenzuschüsse und damit die Einstandspreise sind nach Überzeugung des Senats im konkreten Fall nicht wie vom Bundeskartellamt vorgenommen zu berechnen. Vielmehr gelangte der Senat nach der Beweisaufnahme zur Überzeugung, dass bei der Firma Rossmann Werbekostenzuschüsse in jahrzehntelanger Praxis und in Absprache mit den Lieferanten nicht auf das Gesamt-sortiment, sondern auf die konkret beworbenen Waren angerechnet worden waren. Bei dieser Be-



 Fortsetzung

stellen. Wird das Problem des Bankkunden nicht schon im Vorfeld von dem betroffenen Mitgliedsinstitut bereinigt, so wird die Sache rasch, unentgeltlich und unbürokratisch von einer neutralen Stelle geprüft: nämlich dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Ombudsmann. Dieser führt dann den Fall auf der Basis seines professionellen Wissens einer fairen Lösung zu. Dabei können auch Billigkeitsgesichtspunkte berücksichtigt oder ein Vergleichsvorschlag gemacht werden. Diese Flexibilität ist ein weiterer Vorzug gegenüber einem gerichtlichen Verfahren. Insgesamt dient die außergerichtliche Schlichtung dazu, langwierige, teure und unsichere Prozesse zu vermeiden und zugleich das Vertrauen zwischen Kunde und Bank wiederherzustellen. Selbst dann, wenn der Kunde nicht mit seinem Anliegen durchdringt, hat er jedenfalls mit der Beschwerde die Erfolgsaussichten seines Anspruchs unentgeltlich und unverbindlich getestet. Somit können auch erfolglose Beschwerden zum Rechtsfrieden beitragen.

Damit ist ein wichtiger Aspekt angesprochen: Der Ausgang des Verfahrens ist nämlich für den Bankkunden nicht bindend. Er kann also, wenn er mit dem Schlichtungsspruch nicht zufrieden ist, seinen Anspruch vor Gericht geltend machen. Die Banken jedoch, die sich dem Schlichtungsverfahren angeschlossen haben, müssen den Schlichtungsspruch bei einem Beschwerdegegenstand bis zu 5.000 Euro akzeptieren.

Schlichtungsverfahren

Die Einzelheiten des Schlichtungsverfahrens ergeben sich aus der Verfahrensordnung, die mehrfach der aktuellen Rechtslage angepasst worden ist. Hier nur so viel:

Das Verfahren steht in erster Linie Verbrauchern offen, aber auch Firmen und Selbständigen etwa bei Streitigkeiten, die den Überweisungsverkehr oder den Missbrauch einer Zahlungskarte betreffen. Nach Eingang der Beschwerde holt die Kundenbeschwerde in Berlin eine Stellungnahme der betroffenen Bank ein, wobei eilbedürftige Fälle wie die Kündigung oder Ablehnung der Einrichtung eines Girokontos durch die Bank bevorzugt behandelt werden. Hilft die Bank nicht ab, wird die Sache dem zuständigen Ombudsmann vorgelegt. Dieser kann eine ergänzende Stellungnahme der Parteien anfordern. Ist die Sache von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung und soll deshalb den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleiben, oder bedarf es eines Beweises, der nicht durch Urkunden geführt werden kann, sieht er von einer Schlichtung ab. Andernfalls erlässt er auf der Grundlage des geltenden Rechts einen Schlichtungsspruch. Dieser ergeht schriftlich und enthält eine kurze Begründung.

Aktuelle Situation

Die Ombudsleute müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie sind unabhängig, nicht an Weisungen gebunden und können grundsätzlich innerhalb ihrer dreijährigen Amtsperiode – die auch verlängert werden kann – nicht abberufen werden. Insgesamt stellt das Amt hohe Anforderungen an ihre Fachkenntnisse, aber auch an ihre Arbeitskraft. Denn die ohnehin schon hohen Eingangszahlen der Kundenbeschwerden sind im Zuge der Finanzkrise sprunghaft gestiegen, insbesondere im Bereich der Anlageberatung. Denn dort ist das Informationsgefälle zwischen dem Emittenten, der Bank,

und den Anlegern besonders groß und der Vertrauensverlust besonders einschneidend. Außerdem schafft die Heterogenität der Anlegergruppen zusätzliche Probleme. Da die Gründlichkeit der Bearbeitung nicht unter dem Anstieg der Eingangszahlen leiden darf, bleibt nur zu hoffen, dass die Zahlen wieder sinken werden und keine neue Krise eintritt, damit sich das Ombudsmannverfahren der privaten Banken auch weiterhin allen Anforderungen gewachsen zeigt und das Vertrauen rechtfertigt, das ihm mit Recht entgegengebracht wird. ←

↘ Rechtsprechungsspiegel

rechnung ergaben sich dann Verkaufspreise, die über den Einstandspreisen lagen.

Das Verfahren ist damit indes noch nicht beendet, denn die Generalstaatsanwaltschaft hat inzwischen Rechtsbeschwerde eingelegt, so dass der BGH das letzte Wort haben wird. (jb)

Webspiegel

www.bccg.de
www.boorberg.de
www.dajv.de
www.ebs.de
www.faz-institut.de
www.germanlawpublishers.com
www.steuerkanzlei-bedarf.de
www.taxmail.de

Blog: „Das letzte Wort“ auf
<http://faz-community.faz.net>



Urban neuer Managing Partner bei Heuking Kühn Lüer Wojtek

Die Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek hat am 07.11.2009 auf ihrer Sozietätsversammlung turnusgemäß das Management neu gewählt.

Dr. Andreas Urban (53) wurde einstimmig zum Managing Partner gewählt und wird in den kommenden Wochen das Team für den Managementausschuss zusammenstellen.

Das bisherige Managementteam, Dr. Dieter Bohnert, Dr. Armin Frhr. von Griebenbeck und Dr. Stefan Duhnkrack, die teilweise mehrere Amtsperioden im Managementausschuss tätig waren, stellte sich nicht mehr zur Wiederwahl zur Verfügung.

Dr. Andreas Urban, geboren 1956, ist seit 2000 bei Heuking Kühn Lüer Wojtek als Partner tätig. Er betreut Mandate von Düsseldorf und Berlin aus und hat seine Schwerpunkte in Gesellschaftsrecht und M&A. Er weist umfassende Erfahrung bei großen Transaktionen auf und hat beispielsweise die Transaktion Wella/Procter & Gamble und die Anteilsübertragung von Gesellschaftern der WAZ an OTTO maßgeblich begleitet. Er berät ferner ständig eine Vielzahl von Unternehmen und Unternehmern. Vor seiner Tätigkeit bei Heuking Kühn Lüer Wojtek war Urban Partner der Ernst & Young nahen Sozietät Menold & Aulinger (heute Luther).

Graf von Westphalen wählt neues Management

Die Partner von Graf von Westphalen haben auf der Partnerversammlung am 06.11.2009 in Freiburg für die kommenden zwei Jahre ein neues Führungsteam gewählt. Neue Managing Partner sind Chris-

tof Kleinmann (43) und Dr. Robert Theissen (41), Mitglieder im Partnerrat sind Sven Köhnen, Dr. Barbara Mayer, Dr. Matthias Menke, Dr. Ronald Steiling (Vorsitzender) und Ulrich Stuhlfelner.

Christof Kleinmann ist Fachanwalt für Arbeitsrecht im Frankfurter Büro, Dr. Robert Theissen ist Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und im Bereich Baurecht und Project Development in Hamburg tätig. Beide werden neben den Managementaufgaben weiterhin anwaltlich arbeiten.

BEITEN BURKHARDT wählt neue Partner

BEITEN BURKHARDT hat zum 01.01.2010 drei neue Equity-Partner/innen und 15 neue Salary-Partner/innen gewählt. Die insgesamt 18 Ernennungen verteilen sich auf die sechs Praxisgruppen Arbeitsrecht, Corporate Law, Immobilienrecht, M&A, Öffentliches Recht/Vergaberecht und IP/ IT/Medien, die dadurch eine weitere deutliche qualitative Verstärkung erfahren.

Die ausgedehnte Verteilung von neuen Partnern auf die verschiedenen Praxisgruppen ist stellvertretend für das Selbstverständnis von BEITEN BURKHARDT, ein breitangelegtes und diversifiziertes Beratungsangebot aufzustellen, um den flexiblen Herausforderungen der Zukunft entgegenzutreten. Gleichzeitig werden damit auch gezielt unternehmerische Kompetenzen gefördert und die strategische Ausrichtung der Kanzlei als Full-Service-Berater gestärkt.

Zu Equity-Partnerinnen und -Partnern wurden Marco Ferme, Dr. Dietmar Müller-

Boruttan und Susanne Rademacher gewählt.

Marco Ferme arbeitet seit über sechs Jahren als Spezialist für Arbeitsrecht und verfügt über umfangreiche Erfahrung insbesondere im Zusammenhang mit Restrukturierungen/Sanierungen und bei der Beratung von staatlichen sowie privaten Unternehmen im Bereich des Individual- und Kollektivarbeitsrechts.

Dr. Dietmar Müller-Boruttan arbeitet seit 2007 als Fachanwalt für Arbeitsrecht am Berliner Standort. Er blickt auf eine über 13-jährige Berufserfahrung – davon zehn Jahre bei Linklaters LLP und deren Vorgängergesellschaften in Deutschland – im Bereich Arbeitsrecht zurück. Er ist spezialisiert auf die transaktionsbezogene und kollektivarbeitsrechtliche Beratung sowie die betriebliche Altersversorgung von Unternehmen.

Susanne Rademacher ist seit 2002 bei BEITEN BURKHARDT im Bereich Corporate Law tätig und leitet zugleich den Standort Beijing. Auf Basis ihrer weitreichenden internationalen Erfahrung begleitet sie schwerpunktmäßig Unternehmen hinsichtlich Gesellschaftsgründung und -restrukturierung, Kooperations- und CDM-Projekten, Vertragsgestaltung und Vertragsverhandlungen.

Veranstaltungsspiegel

Rechtssichere Gestaltung von F&E-Verträgen

(Munich Network/Ashurst), 26.11. 2009, 9:15 bis 13:00 Uhr, bei Munich Network, Prinzregentenstraße 18, München

Forschungs- und Entwicklungskooperationen sind Projekte, in die die Partner notwendigerweise ihr Wissen einbringen und in denen sie neues Wissen entwickeln, an dessen Verwertungsmonopol die Kooperationspartner oft unterschiedliches Interesse haben. Der Workshop liefert einen umfassenden Einblick in die rechtliche Gestaltung von F&E-Verträgen aus Praktikersicht, mit zahlreichen Fallbeispielen und fokussierter Besprechung typischer Risiken und Problemfelder. Die Veranstaltung richtet sich an Unternehmer und Führungskräfte aus Technologieindustrie- sowie technologiebasierten Dienstleistungsunternehmen.

Die Referenten sind Rechtsanwälte aus dem Münchener und Brüsseler Büro der internationalen Anwaltskanzlei Ashurst.

Weitere Informationen zum Workshop erhalten Sie bei Munich Network GmbH, Telefon: 089 630253-0, E-Mail: akademie@munichnetwork.com.

Die nächste Ausgabe erscheint am 2. Dezember.

www.Gesetzbuch24.de

Textsammlungen nach Maß –
über Nacht gedruckt



BEITEN BURKHARDT

BIRD & BIRD

BTU Simon Schneider Göckel
Rechtsanwälte
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

DEWEY & LEBOEUF

GRAF VON WESTPHALEN

HEUSSEN
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

HOWREY

JONAS
RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH

KAYE SCHOLER

KING & SPALDING

lindenpartners
PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN

Luther

NI
MANNHEIMER SWARTLING

ORRICK
HÖLTERS & ELSING

Osborne
Clarke

RICHTER
Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte

SALANS

SCHULTERIESENKAMPFF.

Schultze & Braun

sjberwin

TW TaylorWessing

teclegal
Habel Rechtsanwälte
Partnerschaft

Impressum

Herausgeber:
Prof. Dr. Thomas Wegerich

Redaktion:
Thomas Wegerich (tw), Johannes Buschbeck (jb),
Frank Füglein (ff), Armin Häberle (hab)

Verlag:
F.A.Z.-Institut für Management-,
Markt- und Medieninformationen GmbH
Geschäftsführung: Volker Sach, Dr. André Hülsbömer
Mainzer Landstraße 199, 60326 Frankfurt am Main
HRB Nr. 53454, Amtsgericht Frankfurt am Main
Telefon: 069 7591-2194 / Fax: 069 7591-8154

German Law Publishers
Verleger: Prof. Dr. Thomas Wegerich
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart
Telefon: 0711 7385-221 / Fax: 0711 7385-360

E-Mail: redaktion@deutscher-anwaltspiegel.de
Internet: www.deutscher-anwaltspiegel.de

Jahresabonnement:
Bezug kostenlos, Erscheinungsweise: 14-täglich

Projektmanagement und Anzeigen:
Thorsten Würschinger
Telefon: 069 7591-2194 / Fax: 069 7591-80-2194

Layout:
Nina Mündl

Korrektorat:
Vera Pfeiffer

Strategische Partner:
Ashurst, Beiten Burkhardt, Bird & Bird, BTU Simon
Schneider Göckel, Dewey & LeBoeuf, Graf von Westphalen,
Heussen Rechtsanwalts-gesellschaft, Howrey, Jonas Rechts-
anwälte, Kaye Scholer, King & Spalding, lindenpartners,
Luther, Mannheimer Swartling, Orrick Hölters & Elsing,
Osborne Clarke, RICHTER, Salans, Schulte Riesenkampff,
Schultze & Braun, SJ Berwin, Taylor Wessing, teclegal

Haftungsausschluss:
Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammen-
gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts
des Deutschen AnwaltSpiegels übernehmen Verlag und
Redaktion keine Gewähr.

Das Konzept der „Strategischen Partnerschaft“

Die strategischen Partner des Deutschen AnwaltSpiegels repräsentieren führende Anwaltssozietäten. Sie unterstützen den Deutschen AnwaltSpiegel fachlich und mit ihren Netzwerken. Alle strategischen Partner respektieren ohne Einschränkung die Unabhängigkeit der Redaktion und tragen zugleich durch ihre Unterstützung zum Erfolg des Deutschen AnwaltSpiegels bei.

Ashurst LLP
Reinhard Eyring
Oberlindau 54–56
60323 Frankfurt am Main
Telefon: 069 9711 26
Fax: 069 9720 5220
reinhard.eyring@ashurst.com
www.ashurst.com

BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Heinrich Meyer
Westhafen Tower
Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069 756095 414
Fax: 069 756095 441
heinrich.meyer@bblaw.com
www.beitenburkhardt.com

Bird & Bird LLP
Dr. Alexander Schröder-Frerkes
Carl-Theodor-Straße 6
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 200560 00
Fax: 0211 200560 11
alexander.schroeder-frerkes@
twobirds.com
www.twobirds.com

BTU Simon Schneider Göckel
Eberhard Simon
Maffeistraße 3
80333 München
Telefon: 089 290817 0
Fax: 089 290817 11
Eberhard.Simon@btu-group.de
www.btu-group.de

Dewey & LeBoeuf LLP
Matthias Hertel
Skyper, Taunusanlage 1
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069 3639 3308
Fax: 069 3639 3333
mhertel@dl.com
www.deweyleboeuf.com

Graf von Westphalen
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
Steuerberater Partnerschaft
Eric Messenzehl
Ulmenstraße 23–25
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 8008519-43
Fax: 069 8008519-99
eric.messenzehl@
grafvonwestphalen.com
www.grafvonwestphalen.com

Heussen
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Dr. Jan Dittmann
Brienner Straße 9
80333 München
Telefon: 089 29097 0
Fax: 089 29097 200
www.heussen-law.de
jan.dittmann@heussen-law.de

Howrey LLP
Dr. Joachim Feldges
Campo Sentilo
Gmunder Straße 53
81379 München
Telefon: 089 20308 1200
Fax: 089 20308 1201
feldgesj@howrey.com
www.howrey.com

JONAS
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Kay Uwe Jonas
Hohenstaufenring 62
50674 Köln
Telefon: 0221 27758 0
Fax: 0221 27758 1
jonas@jonas-lawyers.com
www.jonas-lawyers.com

KAYE SCHOLER
(Germany) LLP
Dr. Gottfried Freier
Schillerstraße 19
60313 Frankfurt am Main
Telefon: 069 25494 0
Fax: 069 25494 444
gottfried.freier@kayescholer.com
www.kayescholer.com

KING & SPALDING LLP
Mario Leißner
Taunusanlage 1
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069 2 5781 1020
Fax: 069 2 5781 1100
mleissner@kslaw.com
www.kslaw.com

lindenpartners
Dr. Matthias Birkholz
Friedrichstraße 95
10117 Berlin
Telefon: 030 2096 1800
Fax: 030 2096 1899
birkholz@lindenpartners.eu
www.lindenpartners.eu

Luther
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Dr. Stefan Kraus
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon: 0221 9937 25761
Fax: 0221 9937 25774
stefan.kraus@luther-lawfirm.com
www.luther-lawfirm.com

MANNHEIMER SWARTLING
Dr. Christian Bloth
Bockenheimer Landstraße 51–53
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 974012 0
Fax: 069 974012 10
cbl@msa.se
www.mannheimerswartling.de

Orrick Hölters & Elsing
Dr. Wilhelm Nolting-Hauff
Immermannstraße 40
40210 Düsseldorf
Telefon: 0211 36787 142
Fax: 0211 36787 155
wnolting-hauff@orrick.com
www.orrick.com

Osborne Clarke
Stefan Rizor
Innere Kanalstraße 15
50823 Köln
Telefon: 0221 5108 4202
Fax: 0221 5108 4203
stefan.rizor@osborneclarke.com
www.osborneclarke.com

RICHTER
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer,
Rechtsanwälte
Dr. Georg Renner
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 719160 210
Fax: 069 719160 100
georg.renner@rp-richter.de
www.rp-richter.de

SALANS LLP
Andreas Ziegenhagen
Markgrafenstraße 33
10117 Berlin
Telefon: 030 26473 0
Fax: 030 26473 133
aziegenhagen@salans.com
www.salans.com

SCHULTE RIESENKAMPFF
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Christoph Just
Hochstraße 49
60313 Frankfurt am Main
Telefon: 069 90026 6
Fax: 069 90026 999
cjust@schulte-lawyers.de
www.schulte-lawyers.de

Schultze & Braun GmbH
Ronja Sebode
Eisenbahnstraße 19–23
77855 Achern
Telefon: 07841 708 0
Fax: 07841 708 301
RSebode@schubra.de
www.schubra.de

SJ Berwin LLP
Prof. Dr. Andreas Söffing
Hamburger Allee 1
Poseidon-Haus
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 505032 500
Fax: 069 505032 499
andreas.soeffing@sjberwin.com
www.sjberwin.com

TAYLOR WESSING
DEUTSCHLAND
Marie Christin Shenouda
Isartorplatz 8
80331 München
Telefon: 089 21038 163
Fax: 089 21038 300
m.shenouda@taylorwessing.com
www.taylorwessing.com

teclegal Habel Rechtsanwälte
Partnerschaft
Dr. Thomas Stögmüller
Heimeranstraße 37
80339 München
Telefon: 089 139576 60
Fax: 089 139576 66
info@teclegal-habel.de
www.teclegal-habel.de